
DIREKT BETEILIGUNG
02/2016

PRIVATE PLACEMENT – MEMORANDUM

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH

Für das Angebot der Vermögensanlage besteht eine Prospektspflicht nach dem Vermögensanlagengesetz nicht.

WICHTIGER HINWEIS UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieses Exposé datiert vom 27. Januar 2017 und wird von der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH als der Emittentin herausgegeben. Gegenstand des Angebotes ist eine Vermögensanlage in Form einer Stillen Beteiligung an der Emittentin.

Investitionen in die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH (im Folgenden auch „die Emittentin“ genannt) stellen keine Einlagen dar. Sie unterliegen Investitionsrisiken und umfassen dabei möglicherweise Verzögerungen bei der Rückzahlung von Kapital, Ertragseinbußen und dem Verlust des eingezahlten Kapitals.

Die wesentlichen Risiken sind im Abschnitt „Risiken“ auf Seite 8 ff. des Exposés dargestellt. Die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH garantiert weder eine Rendite oder ein bestimmtes Ergebnis der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH noch garantiert sie die Rückzahlung von Kapital oder eine gewisse steuerliche Behandlung der Entnahmen und/oder der endfälligen Zahlungen.

Interessierten Anlegern wird empfohlen, eine eigene Prüfung der rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Folgen einer Beteiligung an der Emittentin durchzuführen und gegebenenfalls einen eigenen Berater zu Rate zu ziehen.

Dieses Exposé stellt keine Empfehlung im Zusammenhang mit rechtlichen, steuerlichen oder wirtschaftlichen Aspekten der Beteiligung dar.

Anleger sollten den Abschnitt „Risiken“ dieses Exposés Seite 8 ff. besonders beachten. Dieses Beteiligungsangebot richtet sich nur an erfahrene Anleger, da es die finanzielle Fähigkeit und Bereitschaft voraussetzt, die damit verbundenen Risiken zu akzeptieren.

Der Inhalt dieses Exposés wurde mit Sorgfalt zusammengestellt. Er entspricht dem Planungsstand, den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Exposéaufstellung. Für den Inhalt des Exposés sind nur die bis zu diesem Zeitpunkt bekannten oder erkennbaren Sachverhalte und/oder die zu diesem Zeitpunkt geltende Gesetzgebung und Rechtsprechung und/oder die Erlasse und die Praxis der Finanzverwaltung maßgebend. Alle Prognosen, Einschätzungen oder Vorhersagen beruhen auf Annahmen. Die diesem Exposé zu Grunde liegenden Annahmen beruhen auf den zum Zeitpunkt seiner Aufstellung bekannten Tatsachen. Ändern sich die Grundlagen für diese Annahmen, können sich auch die Prognosen, Einschätzungen und Vorhersagen ändern. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die in diesem Exposé gemachten Prognosen eintreten.

Die Emittentin versichert nach bestem Wissen und Gewissen, über ihr bekannte, für die Anlageentscheidung erhebliche Umstände weder unrichtige Angaben gemacht noch Tatsachen verschwiegen zu haben. Für die in diesem Exposé enthaltenen Informationen übernimmt die Emittentin die Verantwortung dafür, dass diese richtig wiedergegeben und/oder zusammengefasst wurden.

Soweit es der Emittentin bekannt ist, und soweit sie dies aus den verwendeten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend sein würden. Die Emittentin übernimmt keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen.

Die Vermögensanlage wird innerhalb Deutschlands und teilweise auch außerhalb Deutschlands, soweit das Angebot im Ausland zulässig ist, jedermann zum Erwerb angeboten, sie kann sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden.

Maßgeblich für eine Beteiligung an der Emittentin sind ausschließlich die Angaben in diesem Exposé in Zusammenhang mit dem dazugehörigen Zeichnungsschein. Kein Vermittler oder sonstiger Dritter ist berechtigt, in Bezug auf dieses Beteiligungsangebot abweichende Aussagen zu machen.

Dieses Exposé unterliegt gemäß § 2 Nr. 3c des Gesetzes über Vermögensanlagen (VermAnlG) nicht den Vorschriften über die Erstellung von Verkaufsprospekten für öffentlich angebotene Vermögensanlagen, weil der Preis jedes angebotenen Anteils der Vermögensanlage mindestens Euro 200.000,- je Anleger beträgt. Dieses Exposé ist daher auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts gemäß § 8 VermAnlG geprüft und gebilligt worden.

INHALT

1. Verantwortlichkeitserklärung der Geschäftsführung	6
2. Zusammenfassung des Angebotes	7
3. Risiken	8
3.1. Allgemeiner Hinweis	8
3.2. Maximalrisiko	8
3.3 Anlagegefährdende Risiken	8
3.3.1. Geschäftstätigkeit	8
3.3.1.1. Fehlende Investitionsprojekte	9
3.3.1.2. Kostenrisiko (Due Dilligence Kosten, Projektidentifizierung)	9
3.3.1.3. Vertragserfüllungsrisiko	9
3.3.1.4. Finanzierungsrisiken	9
3.3.1.5. Fremdkapitalverfügbarkeit	9
3.3.1.6. Wettbewerbsreaktionen	10
3.3.1.7. Beherrschung der Beteiligungen	10
3.3.1.8. Rechtliche und politische Risiken	10
3.3.1.9. Kapitalverkehrskontrollen	10
3.3.1.10. Währung	10
3.3.1.11. Subvention anderer Technologien	10
3.3.1.12. Inbetriebnahme – Verzögerungen bei Investitionen in Neubauprojekte	11
3.3.1.13. Dokumentationsrisiken	11
3.3.1.14. Angaben und Aussagen Dritter	11
3.3.1.15. Investitionen in Greenfield-Projekte	11
3.3.1.16. Schlüsselpersonen bei den Beteiligungen und des AIFM	12
3.3.1.17. Niedrige Diversifikation	12
3.3.1.18. Rohstoffbeschaffung	12
3.3.1.19. Insolvenz von Vertragspartnern	12
3.3.2. Rating	12
3.3.3. Vertrieb der Stillen Beteiligung, Platzierungsrisiko	12
3.3.4. Liquidität/Zahlungsvorbehalt	13
3.3.5. Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit	13
3.3.6. Schlüsselpersonen der Emittentin	13
3.3.7. Interessenkonflikte	13
3.3.8. Steuern	14
3.3.9. Gesetz	14
3.3.10. Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung	14
3.3.11. Aufsichtsrechtliches Umfeld	14
3.3.12. Rangstellung; qualifizierter Rangrücktritt und Zahlungsvorbehalt	14
3.3.13. Mitwirkungs- und Vermögensrechte	15
3.3.14. Handelbarkeit, Übertragbarkeit	15
3.3.15. Verwässerung, Aufnahme eines Investors	15
3.3.16. Einlagensicherung	15
3.4. Anlegergefährdende Risiken	15
3.4.1. Fremdfinanzierung	15
3.4.2. Steuern und Gesetz	15

4. Die Geschäftstätigkeit der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH	16
4.1. Investitionsstrategie.....	16
4.1.1. Anlageziel	16
4.1.2. Anlagepolitik.....	16
4.1.3 Anlagebeschränkungen des Teilfonds	17
4.1.4. Ausleihungen/Kredite.....	18
4.1.5. Liquiditätsmanagement des AIFM.....	18
4.2. Wesentliche Verträge.....	18
5. Die Stille Beteiligung.....	20
5.1. Das Beteiligungsangebot.....	20
5.2. Ausgabekurs, Erwerbspreis und Nebenkosten	20
5.3. Anlegerkreis.....	20
5.4. Angebotsstaaten.....	20
5.5. Die Rechte der stillen Gesellschafter	20
5.5.1. Gewinnanteil, keine Verlustbeteiligung, Entnahmerechte und Zahlungsvorbehalt	20
5.5.2. Unternehmenswertbeteiligung.....	21
5.5.3. Laufzeit, Kündigung.....	21
5.5.4. Kontenregelung	21
5.5.5. Abfindungsguthaben/Auseinandersetzungswert und Fälligkeit.....	21
5.5.6. Auszahlungen, Zahlstelle	22
5.5.7. Mitwirkungs- und Informationsrechte.....	22
5.5.8. Pflicht zur Veräußerung von Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens	22
5.5.9. Rangstellung, Qualifizierter Rangrücktritt, Zahlungsvorbehalt	22
5.5.10. Liquidationserlös.....	22
5.6. Haftung des Anlegers.....	22
5.7. Übertragung und Handelbarkeit der Vermögensanlage	23
5.8. Erwerbsvoraussetzungen, Einzahlungen, Zahlungsweise	23
5.9. Bekanntmachungen	23
5.10. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand.....	23
5.11. Emissionskosten	23
6. Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption	25
6.1. Allgemeiner Hinweis	25
6.2. Einkommensteuer.....	25
6.2.1. Einkunftsart.....	25
6.2.2. Abgeltungsteuer	25
6.2.3. Etwaige Verlustverrechnung.....	25
6.2.4. Sparer-Pauschbetrag.....	25
6.3. Kirchensteuer.....	26
6.4. Sonstige Steuern.....	26
7. Die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH	27
7.1. Unternehmensangaben.....	27
7.1.1. Firma, Sitz, Geschäftsanschrift	27
7.1.2. Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer.....	27
7.1.3. Unternehmensgegenstand.....	27
7.1.4. Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	27
7.1.5. Konzernstruktur.....	27
7.1.6. Stammkapital/gezeichnetes Kapital	28

7.2. Geschäftsführung	28
7.3. Geprüfter Jahresabschluss der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH zum 31. Dezember 2015	29
7.3.1. Bilanz zum 31. Dezember 2015	29
7.3.2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015	30
7.3.3. Anhang der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH (für das Geschäftsjahr 2015)	30
7.3.4. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015	34
7.3.5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015.....	35
7.3.6. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	41
8. Vertrag über die Errichtung einer Stillen Beteiligung.....	43
9. Verbraucherinformation.....	48

1. VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Emittentin und Anbieterin der mit diesem Exposé angebotenen stillen Beteiligung (im Folgenden die „**Stille Beteiligung**“) ist ausschließlich die

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH

Sitz: Langen (Emsland)

Geschäftsanschrift:

Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main

Die Emittentin, vertreten durch ihren Geschäftsführer, übernimmt für den Inhalt dieses Exposés die Verantwortung und erklärt, dass die im Exposé genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Frankfurt am Main, den 27. Januar 2017

gez. Michael Sieg

Geschäftsführer der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH

2. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTES

Name der Beteiligung	Direktbeteiligung 02/2016 (DB 02/2016)
Firmierung der Emittentin	ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH
Beteiligungskategorie	Infrastruktur
Beteiligungsform	Stille Beteiligung mit endfälligem Gewinnanspruch ohne Verlustbeteiligung sowie Beteiligung an der Unternehmenswertentwicklung und Zahlungsvorbehalt.
Investitionsschwerpunkte	Die Emittentin ist derzeit in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Infrastrukturprojekten im Bereich der nachhaltigen Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien (Power Generation) sowie der zugehörigen effizienten Energieübertragung (Power Transmission) und -verteilung (Power Distribution) in Asien investiert.
Emissionsvolumen/ Anzahl der Anleger	Euro 30.000.000,- für maximal 150 qualifizierte Anleger, wobei Euro 10 Mio. auf die stillen Beteiligungen mit quartalsweiser Entnahme DB 02/2016 D und Euro 20 Mio. auf die Stillen Beteiligungen mit endfälliger Ausschüttung DB 02/2016 A des Gewinnanteils entfallen. Im Übrigen ist die Emittentin berechtigt, dass jeweilige Emissionsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen.
Finanzierung der Emittentin	100% durch stille Beteiligungen und Anleiheemissionen der Tochtergesellschaft, keine (vorrangigen) Bankkredite oder Finanzierungsverbindlichkeiten.
Mindestzeichnungssumme	Euro 200.000,-. Höhere Beträge müssen durch 50.000 teilbar sein.
Beteiligungsdauer, Kündigung	Die Mindestbeteiligungsdauer beträgt zwei volle Geschäftsjahre für die Stillen Beteiligungen mit endfälliger Ausschüttung (DB 02/2016 A) und vier volle Geschäftsjahre für die Stillen Beteiligungen mit quartalsweiser Entnahme (DB 02/2016 D) des Gewinnanteils. Erstmalige Kündigung ist jeweils zum Ablauf der Mindestlaufzeit am 31. Dezember unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten möglich, nachfolgend jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres.
Erwerbspreis	100 % der Pflichteinlage (Nominaleinlage) inkl. der zusätzlich anfallenden Erwerbsnebenkosten. Kein Agio.
Erwerbsnebenkosten	Bis zu 9,8% der gezeichneten Nominaleinlage. Die vereinbarten Nebenkosten werden individuell auf Einzelvertragsbasis festgelegt und bei der Berechnung des jeweiligen Abfindungsguthabens berücksichtigt.
Gewinnverwendung/ Entnahmerechte	Endfällige Berechnung des Gewinnanteils mit Wiederanlageeffekt. Nach Wahl des Anlegers laufende vierteljährliche Entnahmen in Höhe von bis zu 9,8% p.a.
Gewinnbeteiligung Anleger/Emittentin	Die Nominaleinlage partizipiert zu 100% während der Laufzeit im Einzahlungsjahr zeitanteilig ab dem Tag der vollständigen und vorbehaltlosen Einzahlung und in den nachfolgenden Geschäftsjahren rechnerisch in voller Höhe am Gewinn des jeweiligen Geschäftsjahres der Emittentin. Bemessungsgrundlage des rechnerischen Gewinnanteils ist die maßgebliche Gewinnrücklage der Emittentin, keine Unterschiede zwischen Anleger und Emittentin, mit Ausnahme der Nebenkosten.
Unternehmenswertbeteiligung	Bei vertragsgemäßen Ausscheiden im Verhältnis seiner Nominaleinlage zu den weiteren am Unternehmenswert Beteiligten am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der Emittentin.
Abfindungsguthaben	Bei Beendigung der Beteiligung besteht ein Anspruch auf Auszahlung eines Abfindungsguthabens, das sich aus dem Wert der Nominaleinlage, dem endfälligen Gewinnanteil sowie der Unternehmenswertbeteiligung abzüglich der Erwerbsnebenkosten und etwaiger Entnahmen zusammensetzt.
Fälligkeit Abfindungsguthaben	In zwei Raten: Zahlung der Abfindung in Höhe des gekündigten Betrages der Nominaleinlage (abzüglich etwaiger Entnahmen) ist am fünften Bankarbeitstag des Folgejahres des Wirksamkeitszeitpunktes der Kündigung fällig. Der verbleibende Betrag ist im Folgejahr des Wirksamkeitszeitpunktes der Kündigung nach Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig.
Nachschusspflicht	Keine Nachschusspflicht.
Kontrollrechte	Elektronische Übermittlung des durch einen unabhängigen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses auf erstes Anfordern sowie Kontrolle der Richtigkeit durch Einsicht in die Bücher der Emittentin. Darüber hinaus regelmäßige Berichte zu bereits getätigten und beabsichtigten Investitionen der Emittentin.
Veräußerbarkeit/ Vererbbarkeit	Abtretung und Verkauf sind mit Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Beteiligung ist vererbbar. Hier gilt das allgemeine Erbrecht.
Steuerliche Behandlung von Erträgen aus der Beteiligung	Erträge aus der stillen Beteiligung stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Diese werden dabei spätestens im Zeitpunkt der Zahlung des Abfindungsguthabens einheitlich mit 26,375% Kapitalertragsteuer inkl. Soli und ggf. Kirchensteuer besteuert. Der Steuerabzug wird dabei von der Emittentin direkt für den Anleger vorgenommen. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers aus der Beteiligung grundsätzlich abgegolten. Der Anleger kann von der Emittentin eine Kapitalertragsteuerbescheinigung erhalten.
Zeichnungsfrist	Bis 31. Dezember 2017; Einzahlung bis 31. Januar 2018.
Qualifizierter Nachrang, Zahlungsvorbehalt	Ansprüche aus der stillen Beteiligung auf Entnahmen und Zahlung des Abfindungsguthabens einschließlich des Gewinnanteils begründen unmittelbare, nachrangige und nicht dinglich besicherte Forderungen gegen die Emittentin. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind daher die Ansprüche der Anleger erst nach einer etwaigen Befriedigung dinglich besicherter Ansprüche anderer Gläubiger sowie aller anderen Gläubiger zu bedienen. Durch Entnahmen und die Zahlung des Abfindungsguthabens einschließlich der Gewinnanteile darf bei der Emittentin kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden.
Maximalrisiko	Mit dieser Kapitalanlage ist das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals (Nominaleinlage) und der noch zu zahlenden Teile des Abfindungsguthabens (Gewinnanteil und Unternehmenswertbeteiligung) verbunden.
Anlegerkreis	Das vorliegende Angebot richtet sich ausschließlich an qualifizierte Anleger, die ihre bisherigen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten nachweisen können.
Angebotsstaaten	Deutschland und teilweise auch außerhalb Deutschlands, soweit das Angebot im Ausland zulässig ist.

3. RISIKEN

3.1. Allgemeiner Hinweis

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine mittelfristige unternehmerische Beteiligung an der Emittentin, welche mit Risiken verbunden ist. Der Kapitalanleger sollte daher die nachfolgenden Risikobelehrungen vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Exposé aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Beteiligung des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Einlagenhöhe nur einen unwesentlichen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken dargestellt, die sich grundsätzlich aus ihrer Geschäftstätigkeit und aus dem Erwerb der Stillen Beteiligung ergeben können und die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aus der Kapitalanlage gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Die Darstellung der Risikofaktoren ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und/oder Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Es wird empfohlen, gegebenenfalls Beurteilungen von fachlich geeigneten Beratern einzuholen.

Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken aus der individuellen Situation des Anlegers sowie aus bisher unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Sachverhalten ergeben können.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und/oder Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass der Emittentin nicht, oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarten Entnahme-, Gewinnanteil- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Stillen Beteiligung gegenüber den Anlegern zu bedienen.

Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der Pflichteinlage/Nominal-einlage kommen.

3.2. Maximalrisiko

Das Hauptrisiko der hier angebotenen Stillen Beteiligung liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage **das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals, etwaiger Entnahmeansprüche und noch zu zahlender Gewinnanteile**. Dieses Risiko besteht vornehmlich bei einem negativen Verlauf der Investitionen und/oder einer Insolvenz der Emittentin. Insbesondere bei einer Finanzierung des Erwerbs der Kapitalanlage durch einen Kredit kann es zudem über den Verlust der Kapitaleinlage hinaus auch zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen, da die aufgenommenen Fremdmittel (Kredit) einschließlich der verbundenen Kosten trotz des Teil- und Totalverlustes der Kapitalanlage einschließlich noch nicht gezahlter Gewinnanteile weiterhin zurückzuführen sind.

Es wird keine Gewähr für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen des Anlegers übernommen.

3.3 Anlagegefährdende Risiken

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, durch deren Realisierung die prognostizierten Ergebnisse durch der Emittentin nicht erzielt werden und im ungünstigsten Fall zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage des Anlegers führen können.

3.3.1. Geschäftstätigkeit

Die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH investiert unmittelbar selbst und mittelbar über einen Anteil an einem Investmentvermögen/Investmentfonds in Projekte und/oder Unternehmen (im Folgenden auch „Beteiligungen“ genannt) im Bereich Cleantech (vornehmlich Energie- und Umwelttechnik). Deshalb ist die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH unmittelbar und mittelbar von den Rahmenbedingungen und der Marktentwicklung des Cleantech-Marktes abhängig und somit den Risiken des Geschäftsbereichs Cleantech ausgesetzt, so dass nachfolgend aufgeführte branchenspezifische Risiken, die mittelbar die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen können, eintreten können. Bei Eintritt eines oder mehrerer der nachstehenden Risiken und einer damit verbundenen negativen Entwicklung der Emittentin besteht daher das Risiko, dass der Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge des Anlegers auswir-

ken, indem geringere Ergebnisse durch die Emittentin erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert geringer ausfallen würde.

3.3.1.1. Fehlende Investitionsprojekte

Da die Emittentin und der Verwalter (Alternativer Investmentfondsmanager – AIFM) des Investmentvermögens, in das die Emittentin investiert, Anlagevoraussetzungen an die zu investierenden Projekte stellen, ist nicht auszuschließen, dass zum nächstmöglichen Zeitpunkt einer der Investition nicht genügend geeignete Projekte vorhanden sind, in die die Emittentin und/oder der AIFM des Investmentvermögens investieren können. Für diesen Fall und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die kalkulierten Ergebnisse nicht erwirtschaftet werden können. Dies könnte sich wiederum mittelbar negativ auf die angestrebten Erträge des Anlegers auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.1.2. Kostenrisiko (Due Dilligence Kosten, Projektidentifizierung)

Sollten auf Ebene der Anlagen, Projekten und/oder Beteiligungen an Unternehmen, in die die Emittentin und/oder der Investmentfonds investiert haben, höhere Kosten (z.B. Erstellungs-, Patent-, Projekt- und Energiekosten) als budgetiert anfallen, kann dies zu einer Reduzierung der Ergebnisse der Emittentin und/oder des Investmentfonds, in den die Emittentin investiert und damit zu einer mittelbaren Verringerung der Erträge der stillen Beteiligung an der Emittentin führen.

3.3.1.3. Vertragserfüllungsrisiko

Das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungen der Emittentin und des Investmentfonds, in den die Emittentin investiert, ist unter anderem davon abhängig, dass die jeweiligen Vertragspartner der gehaltenen Beteiligungen ihre Verpflichtungen aus den mit ihnen eingegangenen Verträgen einhalten. Vertragsverletzungen der Vertragspartner können zur Kündigung von Verträgen führen. Dies kann negative Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin haben. Eine Insolvenz der Vertragspartner der gehaltenen Beteiligungen kann sich negativ auf die Erträge der Emittentin, und auch auf die Höhe der Erträge der Anleger auswirken.

3.3.1.4. Finanzierungsrisiken

Projekte und Unternehmen im Bereich Cleantech sind oft in hohem Umfang fremdfinanziert und aus diesem Grund für nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Konjunktur, Änderungen des Kapitalmarktes und einen höheren Kapitaldienst anfälliger als Projekte und Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Dies kann dazu führen, dass die gehaltenen Beteiligungen nicht mehr in der Lage sind, den zukünftigen Betrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren. Als Folge kann es wiederum zu restriktiven finanziellen und betrieblichen Auflagen der finanzierenden Banken kommen, wie z.B. die Forderung, keine Ausschüttungen mehr zu tätigen. Dies kann sich (mittelbar) negativ auf die unmittelbaren Beteiligungen der Emittentin und Ausschüttungen des Investmentfonds an die Emittentin und damit die Ansprüche der Anleger auswirken. Wenn die gehaltenen Beteiligungen nicht mehr in der Lage sind, ausreichende Liquidität zu erwirtschaften, um Tilgung und Zinsen zu leisten oder reguläre Ausschüttungen zu tätigen, könnte der Wert der unmittelbar gehaltenen Beteiligungen und/oder auch der Wert der Anteile des Investmentfonds selbst beträchtlich reduziert oder ganz vernichtet werden. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Zinsänderungen negativ auf die geplanten Erträge und somit auch auf die geplanten Ergebnisse auswirken, da es möglich ist, dass die Erträge, die von den gehaltenen Beteiligungen erwirtschaftet werden, nur teilweise an Zinsänderungen gekoppelt sind. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anpassung an etwaige Zinsänderungen nicht rechtzeitig und/oder nicht oder nicht in dem erforderlichen Maß durchgeführt werden kann. Veränderungen der Zinssätze wirken sich darüber hinaus unter Umständen auch auf den jeweiligen Diskontierungssatz aus, der zur Bewertung der Projekte und Unternehmen heranzuziehen ist. Deshalb kann diese Bewertung Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann sich negativ auf die Preise auswirken, die sich bei einer Veräußerung der gehaltenen Beteiligungen erzielen lassen. Weiterhin orientieren sich die Regulierungsbehörden bei Projekten und Unternehmen, die der staatlichen Aufsicht unterliegen, bei der Ermittlung der von ihr genehmigten Preise häufig an den jeweiligen Marktzinssätzen. Dies kann zu geringeren Umsätzen führen als in der jeweiligen Prognose zugrunde gelegt wurde. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.1.5. Fremdkapitalverfügbarkeit

Um das Ziel einer optimierten Kapitalstruktur zu erreichen, kommt es beim Erwerb beziehungsweise der Refinanzierung von Projekten und Unternehmen im Bereich Cleantech neben der Verfügbarkeit von Eigenkapital vor allem darauf an, dass in ausreichendem Umfang und zu angemessenen Konditionen Fremdkapital am Markt aufgenommen werden kann. Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fremdkapital können zu einer Verteuerung der Finanzierung führen und sich negativ auf die Rendite der Emittentin für die Anleger auswirken. Die Einschränkung bei der Verfügbarkeit von Fremdkapital kann ferner dazu führen, dass Investitionen nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können. Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fremdkapital, insbesondere angesichts der aktuellen Verwerfungen an den Kapitalmärkten und den Folgen der Bankenkrise und/oder der eingeschränkten Bereitschaft der Banken, Fremdmittel überhaupt oder zu angemessenen Konditionen zur Verfügung zu stellen, können zu einer Verteuerung der Finanzierung der Investitionen in Projekte und Unternehmen führen. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten

Erträge der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.1.6. Wettbewerbsreaktionen

Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt, z.B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Mitbewerbern der gehaltenen Beteiligungen, lassen sich nicht vorhersehen. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.1.7. Beherrschung der Beteiligungen

Generell könnten die Emittentin und der AIFM des Investmentfonds versuchen, nach Investitionsmöglichkeiten zu suchen, die es erlauben, Kontrolle oder Einfluss auf das Management und die strategische Ausrichtung des Zielobjekts zu erlangen, in welches investiert wird. Die Ausübung der Kontrolle über ein Unternehmen hat zusätzliche Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktfehler, Überwachungsfehler und andere Haftungsbereiche zur Folge, bei welchen generell ein Haftungsdurchgriff auf den Investor möglich sein kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Haftungsdurchgriffe und damit möglicherweise einhergehende Forderungen erfolgreich durchgesetzt werden können. Dies kann negative Folgen für den Investor und damit auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin und der Anleger haben. Das jeweils investierende Unternehmen kann im Leitungsorgan oder anderen Entscheidungsgremien der erworbenen Beteiligungen vertreten sein. Derartige Positionen sind zwar für die Investitionsstrategie des jeweiligen Investors und das Management der von ihm zu erwerbenden Beteiligungen wichtig, können jedoch den Nebeneffekt haben, dass die Organe des jeweiligen Investors und das investierende Unternehmen selbst Haftungsansprüchen ausgesetzt sind, die sie in der Funktion als reiner Investor nicht hätten. Im Allgemeinen werden die jeweiligen Organmitglieder von derartigen Haftungsansprüchen freigestellt. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge des jeweiligen Investors und damit auf die Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.1.8. Rechtliche und politische Risiken

Die Einschätzung der rechtlichen und politischen Risiken von Ländern, in denen die Emittentin und der Investmentfonds investiert haben oder investieren werden, ist zum Datum der Exposéaufstellung für die gesamte Laufzeit der Beteiligung des Anlegers an der Emittentin grundsätzlich nicht vollständig möglich. Änderungen in den jeweiligen Rechtsordnungen können zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die Projekte und Unternehmen der Emittentin und des Investmentfonds sowie auf sämtliche sonstige beteiligten Unternehmen und Personen führen. Insbesondere können Änderungen in den Rechtsordnungen negative Folgen für die erworbenen und noch zu erwerbenden Beteiligungen und damit die Ergebnisse der Emittentin und das Ergebnis für deren Anleger haben. Durch die teils erheblichen öffentlichen Interessen, die an den Dienstleistungen von Projekten und Unternehmen im Bereich Cleantech bestehen, ist nicht auszuschließen, dass politische Motive die Beziehungen der öffentlichrechtlichen Konzessions-, Lizenz- oder Leasinggeber oder Verpächter zu diesen Projekten und Unternehmen beeinflussen können. Diese politischen Interessen decken sich nicht notwendigerweise mit jenen der gehaltenen Beteiligungen und können so negative Auswirkungen die Emittentin und damit auf die Ansprüche der Anleger und deren Höhe haben. Zu diesen politischen Risiken zählen auch Konflikte mit Gewerkschaften, Interessenvertretungen und öffentlichen oder privaten Organisationen, die potenziell zu Streiks, Blockaden oder anderen Aktionen führen können. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.1.9. Kapitalverkehrskontrollen

Soweit in Ländern investiert wird, in denen Kapitalverkehrskontrollen bestehen oder eingeführt werden (z.B. in politisch instabilen Ländern), kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des Bestehens oder der Einführung von Kapitalverkehrskontrollen eine Rückführung der Investitionen oder der Ausschüttung der Erträge an den jeweiligen Investor nicht möglich ist. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.1.10. Währung

Die Emittentin und der Investmentfonds sind aufgrund der internationalen Ausrichtung der Investitionspolitik einem Währungsrisiko ausgesetzt, sofern Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen. Ein positiver Ertrag, der in einer Fremdwährung verbucht wird, kann durch Währungs-Kursverluste verringert werden oder sogar in einen Verlust übergehen. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge und damit die Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.1.11. Subvention anderer Technologien

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als die von der Emit-

tentin und dem AIFM des Investmentfonds favorisierten gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb von Cleantech-Anlagen unwirtschaftlich werden, was zu nachteiligen Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin führen kann. Dies kann negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Emittentin sowie deren Anleger haben.

3.3.1.12. Inbetriebnahme – Verzögerungen bei Investitionen in Neubauprojekte

Die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Projekte der Beteiligungen ist auch abhängig von den Witterungsbedingungen. Bei lang anhaltender schlechter Witterungslage kann sich die Fertigstellung verzögern, so dass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen. Durch die verspätete Inbetriebnahme könnten geplante Umsätze nicht erreicht werden, so dass dadurch die Erträge der Beteiligungen geringer als geplant ausfallen. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.1.13. Dokumentationsrisiken

Ein Großteil der Investitionen der Emittentin und des Investmentfonds erfolgt in Projekte und Unternehmen, deren Tätigkeit zu wesentlichen Teilen der öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegt. Darüber hinaus ist ihre Tätigkeit häufig abhängig von Konzessionen sowie von Verträgen mit der öffentlichen Hand, die im Allgemeinen sehr komplex sind und zu Streitigkeiten über die Auslegung und Durchsetzbarkeit führen können. Wenn Investitionen diesen Bestimmungen oder vertraglichen Verpflichtungen zuwiderlaufen, kann dies zu Geldstrafen oder zum Verlust der Betriebserlaubnis für die betroffene Infrastrukturanlage führen. Wenn der Betrieb einer Infrastrukturanlage eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Hand bedarf, kann es durch diesen Konzessionsvertrag dazu kommen, dass die Möglichkeit, die Anlage mit dem Ziel der Maximierung der Cashflows und Erlöse zu betreiben, eingeschränkt wird. Konzessionsverträge können auch Klauseln enthalten, welche die öffentliche Hand stärker begünstigen als in normalen Wirtschaftsverträgen üblich. Beispielsweise kann der Konzessionsvertrag die Behörde berechtigen, den Konzessionsvertrag unter bestimmten Bedingungen zu kündigen (z.B. bei Verletzung von Investitions- oder Instandhaltungspflichten), ohne dass eine angemessene Ausgleichszahlung zu leisten wäre. Darüber hinaus kann es sein, dass die öffentliche Hand als Vertragspartei in eigenem Ermessen Betriebsbestimmungen ändert oder Gesetze, Bestimmungen oder Erlasse verabschiedet, die den Betrieb beeinflussen. Dies kann unabhängig von vertraglichen Rechten, welche die öffentliche Hand hat, der Fall sein. Regierungen haben einen relativ großen Spielraum bei der Einführung von Bestimmungen und Verordnungen, die Infrastrukturinvestitionen beeinflussen können. Sie können von politischen Überlegungen beeinflusst werden und Entscheidungen treffen, welche die betroffenen Unternehmen und ihren Betrieb negativ beeinflussen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bereiche, die zum Datum der Exposéaufstellung noch nicht der öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, in Zukunft reguliert werden. Es besteht auch das Risiko, dass die Behörden den Kalkulationsansatz für die zulässigen Gebühren und Erträge ändern, die von den Infrastrukturanlagen erhoben werden können. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.1.14. Angaben und Aussagen Dritter

Im Zusammenhang mit noch zu erwerbenden Beteiligungen werden externe Berater hinzugezogen. Zu diesen Beratern gehören unter anderem Finanz-, Rechts- und Steuer- sowie technische Berater und Umweltexperten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzungen und Wertungen dieser externen Berater vom tatsächlichen Zustand beziehungsweise von der zukünftigen Entwicklung der Beteiligungen negativ abweichen können. Die Emittentin und der Investmentfonds war und ist unter Umständen nicht in der Lage zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben wurden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es sich dabei ausschließlich um subjektive Einschätzungen und Schlussfolgerungen handeln kann. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.1.15. Investitionen in Greenfield-Projekte

Soweit in Projekte investiert wird, die in der Entwicklungs- und/oder Konstruktionsphase sind (sog. „Greenfield-Projekte“), trägt der Investor das Risiko, dass das Projekt nicht innerhalb des geplanten Budgets, innerhalb des vereinbarten Zeitplans oder gemäß den vereinbarten Spezifikationen fertig gestellt wird. Deshalb ist die Emittentin indirekt dem Risiko zusätzlicher Kosten oder Verluste ausgesetzt, die durch solche Regelungen nicht abgedeckt sind. Daneben besteht gegebenenfalls ein Bonitätsrisiko hinsichtlich der Vertragspartner oder sonstiger Parteien im Zusammenhang mit diesen Projekten. Greenfield-Projekte werden üblicherweise auf Basis bestimmter Annahmen im Hinblick auf potenzielle Nachfrage, Marktumfeld, Profitabilität etc. erworben. Im Hinblick auf die lange Vorlaufphase zwischen Beginn des Projekts und seiner Fertigstellung kann ein ursprünglich als wirtschaftlich interessant eingestuftes Projekt als Ergebnis von Veränderungen im Markt wie z.B. beim Anlegerverhalten, den Finanzmärkten oder bei der Nachfrage nach der Dienstleistung eine wirtschaftlich unattraktive Investition werden. Dies könnte sich wiederum negativ

auf die angestrebten Erträge der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.1.16. Schlüsselpersonen bei den Beteiligungen und des AIFM

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der gehaltenen Beteiligungen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement bei den Beteiligungsunternehmen nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet ist. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Gleiches gilt in Bezug auf die zur Verwaltung des Investmentfonds bestellten Personen/Unternehmen. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.1.17. Niedrige Diversifikation

Es besteht das Risiko, dass möglicherweise nur eine begrenzte Anzahl von Beteiligungen unmittelbar/mittelbar erworben wird. Schlechte Ergebnisse von wenigen Investitionen könnten die Erträge mehr beeinträchtigen, als dies bei einem Portfolio der Fall wäre, das sich aus einer größeren und breiter gestreuten Anzahl von Projekten und Unternehmen zusammensetzt. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.1.18. Rohstoffbeschaffung

Für das Betreiben von Energieerzeugungsanlagen sind Verträge über die Lieferung der hierfür erforderliche Ausgangsstoffe nötig. Es kann vorkommen, dass Lieferanten vertragsbrüchig werden oder der Anlage aus einem anderen Grund nicht genug Ausgangsstoffe zugeführt werden können. Dies kann in bestimmten Fällen zu einer Verringerung der Produktion (Strom und Wärme) führen, was sich wiederum negativ auf die Ergebnisse der Emittentin auswirken kann. Darüber hinaus bestehen keine langfristigen vertraglich fixierten Brennstofflieferungen in Menge, Qualität und Preis. Es ist nicht auszuschließen, dass die Steigerungsraten der Einkaufspreise auf eine Höhe steigen können, die nicht durch entsprechende Steigerungen der Verkaufspreise kompensiert werden können. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.1.19. Insolvenz von Vertragspartnern

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verträge – insbesondere zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen – auch mit kleineren oder mittelständischen Unternehmen geschlossen werden. In dem Falle, dass einer oder mehrere wesentliche Vertragspartner der gehaltenen Beteiligungen insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssen. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Beteiligungen und somit mittelbar die Auszahlungen an die Emittentin verringern können. Darüber hinaus wäre der jeweilige Investor bei Abschluss neuer Verträge möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge der Emittentin auswirken und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.2. Rating

Für die Emittentin wurden bis zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Exposé kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Stille Beteiligung durchgeführt. Eine Beurteilung der angebotenen Stillen Beteiligung ist ausschließlich anhand dieses Exposé und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht insoweit das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anlegers nicht ausreichen, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

3.3.3. Vertrieb der Stillen Beteiligung, Platzierungsrisiko

Für die Platzierung der mit diesem Exposé angebotenen Stillen Beteiligung besteht keine Platzierungsgarantie. Zur Aktivierung des Vertriebs wäre die Emittentin möglicherweise darauf angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren, weitere Marketingmaßnahmen zu ergreifen und/oder zusätzliche oder abgeänderte Produktvarianten zu entwickeln. Derartige Maßnahmen sind üblicherweise mit zum Teil erheblichen Kosten verbunden, wodurch vor allem Nebenkosten ansteigen würden und dies sich auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken könnte, Zins- und Gewinnanteilszahlungen und/oder die Rückzahlung der Stillen Beteiligung vorzunehmen. Außerdem besteht am außerbörslichen Kapitalmarkt ein umfassendes Angebot an alternativen Produkten, so dass nicht auszuschließen ist, dass es der Emittentin nicht gelingt, ausreichende Vertriebskapazitäten zu akquirieren. Dies hätte einen verminderten Zufluss von Anlegergeldern zur Folge, was sich auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken könnte, nachhaltig Gewinne zu erwirtschaften um die Zahlung des Auseinandersetzungsguthaben einschließlich Gewinnanteil und Unternehmenswertanteil vorzunehmen.

Insoweit besteht ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass die Stille Beteiligung nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt werden sowie mangels eines ausreichenden Emissionserlöses auch aufgrund der Kostenbelastung nicht genügend anlagefähiges Kapital zur Verfügung steht. Sofern der Zufluss aus stillem Beteiligungskapital in geringerem Umfang als geplant erfolgt, kann dies Auswirkungen auf den Umfang und den Zeitpunkt der geplanten Finanzierungen haben. Möglicherweise steht der Emittentin jedoch die hierfür benötigte Liquidität nicht zur Verfügung. Ferner unterliegt das bereits eingezahlte stille Beteiligungskapital, auch sofern es noch nicht investiert wurde, dem Rangrücktritt und dem Zahlungsvorbehalt. Es besteht mithin das Risiko, dass es der Emittentin nicht möglich sein wird, die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens einschließlich Gewinnanteil und Unternehmenswertanteil der Emittentin vorzunehmen.

3.3.4. Liquidität/Zahlungsvorbehalt

Das Erreichen der Gewinnziele sowie die Angaben zu Entnahmen und der Kapitalrückzahlung haben darüber hinaus die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität zur Voraussetzung. Es besteht folglich das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise Entnahmen und die Zahlung des Abfindungsguthabens der Stillen Beteiligung nur teilweise oder auf Zeit nicht zulässt. Wenn und soweit die Emittentin zum jeweiligen Fälligkeitstag nicht über die für die Bedienung des Anspruches erforderliche Liquidität verfügt, ist sie verpflichtet, etwaige Teile des Anlage- und/oder Umlaufvermögens zu veräußern, um die für die Bedienung des Zahlungsanspruchs erforderliche Liquidität zu generieren, es sei denn die Veräußerung von Teilen des Anlage- und/oder Umlaufvermögens zum Fälligkeitstag widerspricht der Berufsauffassung eines ordentlichen Kaufmanns. Des Weiteren besteht keine Sicherheit hinsichtlich der angenommenen Ertragsersparungen, so dass auf die oben beschriebenen Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin hinzuweisen ist, die für Anleger zu den dort beschriebenen negativen Folgen führen können.

3.3.5. Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Emittentin ist ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, Zeichnungen von Stillen Beteiligungen unter Beachtung der Mindestzeichnungssumme zu kürzen. Insoweit besteht das Risiko, dass dem Anleger nicht die entsprechende Höhe der Stillen Beteiligung zugeteilt wird und die Anlage eine geringere als die bei der Zeichnung erwartete Rendite aufweist.

Des Weiteren ist die Emittentin ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Platzierung der Stillen Beteiligung vor der Zeichnung der gesamten Tranche einzustellen. In diesem Fall steht ihr nicht das den Kalkulationen zu Grunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge des Anlegers der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.6. Schlüsselpersonen der Emittentin

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin und nahestehenden Unternehmen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet ist. Der Verlust solcher Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge des Anlegers der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.7. Interessenkonflikte

Wegen der bestehenden Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin – betroffen sein. Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass

- der AIFM des Investmentvermögens, bei den Anlageentscheidungen von einem Unternehmen beraten wird, dass zur ThomasLloyd Gruppe gehört, wobei die Vergütung zu marktüblichen Konditionen erfolgt.
- das Unternehmen, in die die Emittentin und der Investmentfonds investieren, bei Planung, Entwicklung, Projektierung, Finanzierung, Errichtung, Bebauung, Betrieb, An- und Verkauf, Vermietung und Verpachtung von technischen Anlagen, Projekten, Grundstücken und Unternehmen im Bereich der Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energie-Infrastruktur, Energie-Effizienz, Mobilität, Luft und Umwelt, Wasseraufbereitung, Fertigung, Werkstoffe, Landwirtschaft sowie Abfall und Recycling u.a. von der Investmentbank ThomasLloyd Capital LLC und/oder anderen zur ThomasLloyd Gruppe gehörenden oder mit ihr verbundenen Unternehmen beraten werden, wobei die Vergütung zu marktüblichen Konditionen erfolgt.
- dass Herr T.U. Michael Sieg gleichzeitig Geschäftsführer bei der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH und Mitglied der Geschäftsleitung der ThomasLloyd Capital Partners S.á.r.l. ist. Weiterhin ist Herr Michael Sieg Chief Executive Officer der ThomasLloyd Group und Chairman des Board of Directors der ThomasLloyd Group Ltd. Darüber hinaus ist er auch als Interessenvertreter der Emittentin oder des Teilfonds teilweise in Leitungs- und Aufsichtsorganen der Unternehmen entsandt, in die

die Emittentin oder der Teilfonds investieren.

- die Unternehmen, die der Emittentin weiteres Kapital zur Verfügung stellen, zu der ThomasLloyd Gruppe zählen und auch eine Tochtergesellschaft der Emittentin über Anleihen an der Emittentin beteiligt ist.

3.3.8. Steuern

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können für die Emittentin nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder Ertragslage der Emittentin haben. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge des Anlegers der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.9. Gesetz

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und/oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge des Anlegers auswirken, indem geringere Ergebnisse der Emittentin erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.10. Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung

Nach der Abgabe der Beitrittserklärung im Zeichnungsschein ist ein Rücktritt vom Vertrag oder Widerruf der Erklärung – soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben – nicht möglich. Eine Kündigung der Stillen Beteiligung ist in Abhängigkeit der gewählten Beteiligungsvariante zum Ende der Mindestlaufzeit von zwei oder vier vollen Geschäftsjahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten möglich. Teilzahlung sind nur insoweit möglich, als dass der Nominalbetrag nicht unter Euro 200.000,- sinkt. Der von dem Anleger eingezahlte Nominalbetrag der Einlage unterliegt demnach einer mittelfristigen Bindungsdauer. Sowohl die Emittentin als auch der Anleger können die Stille Beteiligung zum/nach Ablauf der Mindestlaufzeit kündigen. Sofern die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, obwohl der Anleger die Stille Beteiligung über die Mindestlaufzeit beibehalten möchte, besteht für ihn das Risiko, dass seine Anlage eine geringere als die von ihm erwartete Rendite aufweist.

3.3.11. Aufsichtsrechtliches Umfeld

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund geplanter und/oder künftiger aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und/oder Regulierungen und/oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen – insbesondere in Zusammenhang mit der Beteiligung eines einzelnen Investors an der Emittentin – nicht in der Lage ist, die Anlagepolitik der Kapitalanlage umzusetzen oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Maßnahmen und/oder Erfordernisse gezwungen wäre, die Anlagepolitik der Kapitalanlage zu ändern und/oder weitere Erfordernisse zu erfüllen. Eine Änderung der Anlagepolitik der Kapitalanlage und/oder die Erfüllung weiterer Erfordernisse könnten dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung der stillen Beteiligung und der Emittentin nicht den Erwartungen der Emittentin wie bei Umsetzung der ursprünglichen Anlagepolitik entspricht. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge des Anlegers der Emittentin auswirken, indem geringere Ergebnisse erwirtschaftet würden und der Gewinnanteil sowie die Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin geringer ausfallen würde.

3.3.12. Rangstellung; qualifizierter Rangrücktritt und Zahlungsvorbehalt

Die Anleger können nicht von der Emittentin verlangen, dass der Anspruch auf Zahlungen und Entnahmen gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig ausgezahlt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen der Emittentin stehen, auch nicht gegenüber Anlegern aus weiteren, von der Emittentin ausgegebenen anderen Finanzierungstiteln (bspw. von dem Tochterunternehmen gezeichneten Anleihen).

Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die nachrangigen Ansprüche der Anleger erst nach einer etwaigen Befriedigung dinglich besicherter Ansprüche anderer Gläubiger (z. B. Kreditinstitute) sowie aller anderen Gläubiger (z.B. Lieferanten) zu bedienen.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Emittentin kann der Anleger seine Ansprüche (Auseinandersetzungsguthaben) gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Auseinandersetzungsguthabens zur Folge.

Die Bedienung von Zahlungsansprüchen steht unter dem Vorbehalt, dass durch die Zahlung bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Insoweit besteht das Risiko, dass bei nicht ausreichender Liquidität und/oder Herbeiführung einer bilanziellen Überschuldung, der Anleger keine Zahlungsansprüche gegen die Emittentin hat.

3.3.13. Mitwirkungs- und Vermögensrechte

Der Anleger erhält als stiller Gesellschafter der Emittentin lediglich eine unternehmerische Beteiligung. Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen obliegt die Vertretung der Gesellschaft allein der Geschäftsführung der Emittentin. Dem typisch stillen Gesellschafter stehen keine Widerspruchs- oder Zustimmungsrechte in Bezug auf Geschäftsführungsmaßnahmen und -entscheidungen zu. Der Anleger hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Investitionsentscheidungen der Geschäftsleitung der Emittentin. Das dem Anleger zustehenden Informations- und Kontrollrecht ist ein lediglich nachträgliches Kontrollrecht und so können damit nur rückwirkend bereits getroffene Entscheidungen kontrolliert und überprüft werden. Eine Änderung von getroffenen Entscheidungen ist damit nicht möglich. Auch bedeutet das Kontroll- und Informationsrechte nicht, dass der einzelne Anleger damit in Unternehmensentscheidungen der Emittentin eingebunden ist.

3.3.14. Handelbarkeit, Übertragbarkeit

Die angebotene Stille Beteiligung ist mit Zustimmung der Emittentin durch Abtretung übertragbar. Die Stille Beteiligung ist jedoch nicht an einem organisierten Markt handelbar. Ihre Veräußerbarkeit ist insofern eingeschränkt. Eine Veräußerung der Stillen Beteiligung ist nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger möglich. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich kein Käufer findet, so dass der Anleger erst nach Kündigung der Stillen Beteiligung nach Ablauf der Mindestvertragsdauer ausscheiden und nicht vor der Kündigung über das Auseinandersetzungsguthaben verfügen kann oder die Kapitalanlage nur zu einem geringeren Erlös veräußerbar ist.

3.3.15. Verwässerung, Aufnahme eines Investors

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen, das im gleichen Rang mit der Stillen Beteiligung steht oder im Rang vorgeht. Ein Bezugsrecht besteht in diesem Fall für die Anleger nicht, so dass das Risiko besteht, dass die Höhe der Ansprüche und Zahlungen durch die Aufnahme weiteren Kapitals geringer als kalkuliert ausfallen. Gleiches gilt für den Fall, soweit sich an der Emittentin ein Investor über Vollgesellschaftsanteile beteiligt.

3.3.16. Einlagensicherung

Stille Beteiligungen sind Kapitalanlagen, für die keine gesetzliche Einlagensicherung besteht.

3.4. Anlegergefährdende Risiken

Die nachfolgenden Abschnitte stellen die Risiken dar, die nicht nur zu einem Verlust der Stillen Beteiligung des Anlegers führen können, sondern darüber hinaus auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden können.

3.4.1. Fremdfinanzierung

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Stillen Beteiligung ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der Beteiligung erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit der Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind von dem Anleger zu bedienen, unabhängig von der Leistung von Zahlungen (z.B. etwaigen Entnahmen und Auseinandersetzungsguthaben) durch die Emittentin.

3.4.2. Steuern und Gesetz

Trotz des grundsätzlich bestehenden sog. Rückwirkungsverbot kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Stille Beteiligung von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass Zahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die kalkulierten Renditen nicht (mehr) erzielt werden können.

4. DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER THOMASLLOYD CLEANTECH INFRASTRUCTURE FUND GMBH

4.1. Investitionsstrategie

Die Emittentin investiert unmittelbar und mittelbar über den offenen Spezial-AIF ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund in ein breit gestreutes Portfolio von Infrastrukturprojekten.

Die Anteile an dem Spezial-AIF „ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund“ dürfen nur an Professionelle Anleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB und/oder an Semi-Professionelle Anleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB und nicht an Privatanleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB vertrieben werden.

Soweit in den folgenden Abschnitten das Anlageziel, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des Teilfonds wiedergegeben werden, handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung der diesbezüglichen Auszüge aus der ausschließlich für das Anlageziel, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des Teilfonds maßgeblichen englischsprachigen Fassung des Verkaufsprospektes betreffend die Anteile an dem Spezial-AIF „ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund“.

4.1.1. Anlageziel

Das Ziel der Emittentin und des Teilfonds ist die Erreichung einer attraktiven Rendite auf das investierte Kapital bei gleichzeitiger Verringerung der Anlagerisiken durch Diversifizierung über mehrere Länder, Sektoren und Anlagestile hinweg.

4.1.2. Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels werden die Emittentin und der Teilfonds in ein breites Portfolio von Infrastrukturanlagen investieren, welche von Infrastrukturunternehmen in Asien und Australasien betrieben werden in den Bereichen:

- Erneuerbare Energien,
- Versorgungsunternehmen,
- Transport,
- Soziale Infrastruktur, und
- Kommunikation.

Die Emittentin und der Teilfonds können in Infrastrukturanlagen in jeder Phase der Entwicklung, einschließlich Greenfield Infrastrukturanlagen, Brownfield Infrastrukturanlagen oder notleidende oder wenig rentable Infrastrukturanlagen, investieren.

Zum Zwecke der Durchführung der Anlagepolitik werden Eigenkapital- und/oder Fremdkapitalinstrumente erworben, die von den Infrastrukturunternehmen ausgegeben werden.

Eigenkapitalinstrumente schließen Eigenkapital und Quasi-Eigenkapitalinstrumente eines Infrastrukturunternehmens in Form von stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Unternehmensanteilen, Kommanditanteilen, Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere eigenkapitalbezogene Anteile („Eigenkapitalinstrumente“) ein. Der Teilfonds kann Minderheits- oder Mehrheitspositionen an Infrastrukturunternehmen einnehmen.

Fremdkapitalinstrumente schließen Fremdkapital, das von einem Infrastrukturunternehmen in Form von privaten und öffentlichen Projektanleihen (einschließlich Wandelanleihen), Null-Coupon-Anleihen und Schuldverschreibungen begeben wird, sowie private oder syndizierte vorrangig besicherte Projektfinanzierungen, kurzfristige Kreditlinien und Überbrückungskredite, mezzanine Darlehen und andere Formen von Schulden oder besicherten Schulden („Fremdkapitalinstrumente“ und zusammen mit den Eigenkapitalinstrumenten, „Anlagen“) ein, soweit die Emittentin und/oder der Teilfonds derartige Fremdkapitalinstrumente erwerben dürfen. Fremdkapitalinstrumente können entweder amortisierend oder zinstragend mit festen Zinskonditionen gestaltet oder an einen variablen Zinsindex wie den Libor, Euribor geknüpft sein. Fremdkapitalinstrumente können darüber hinaus vorrangig oder nachrangig sein.

Die Entscheidung, in Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstrumente zu investieren, wird unter anderem vom rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld in der betreffenden Jurisdiktion abhängen, in der die Anlage getätigt wird.

Der Teilfonds wählt einen Eigen- und Fremdkapital-Ansatz bei seinen Anlagen und beabsichtigt in erster Linie Erlöse durch Veräußerungsgewinne und nicht durch die Realisierung von laufendem Einkommen zu erzielen.

Anlagen können direkt von Entwicklern, Versorgungsunternehmen, Brokern und Beratern, staatlichen Institutionen, Entwicklungsfinanzierungseinrichtungen, NGOs, Finanzinstitutionen, institutionellen Anlegern und andere Infrastrukturmarktteilnehmer

(einschließlich anderen Kapitalverwaltungsvehikeln) stammen oder entstehen oder vom AIFM ohne einen solchen Intermediär erworben werden.

Es können auch mittelbare Beteiligungen an Anlagen und ein Portfolio solcher Anlagen durch die Investition in Strukturen, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine Tochtergesellschaft, eine andere Holdinggesellschaft und/oder derivative Instrumente (wie Total Return Swaps oder Credit Default Swaps) erworben werden. Die beabsichtigte durchschnittliche Haltedauer der Investments hängt von der Dauer, für die sich ein Projekt in der Entwicklung bzw. im Bau befindet, der Anlage, der Technologie, der Finanzierungsstruktur, dem Volumen der Transaktion und der beabsichtigten Ausstiegsstrategie ab. Es ist beabsichtigt, die Anlagen für einen Zeitraum von durchschnittlich 2 bis 5 Jahren zu halten.

Die Emittentin und der Teilfonds streben jeweils an, die Anlagen durch (i) den direkten Verkauf einer einzigen Anlage oder eines Portfolios von Anlagen, (ii) die Börsennotierung einer Anlage (oder eines Portfolios an Anlagen) oder (iii) die Refinanzierung von sämtlichen ausstehenden Fremdkapitalinstrumenten zu realisieren.

Es ist zulässig auch Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente zu halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geldmarktinstrumente oder Investitionen in Anteile an Geldmarktfonds, für Zwecke der Rücknahme und des Cash Managements oder als Zwischeninvestition vor der Investition noch vorhandener Mittel, die nicht gemäß des Vorstehenden investiert wurden.

Der Teilfonds kann Fremdkapital nur auf Ebene der Tochtergesellschaft und vorbehaltlich der Beschränkungen, die im nachfolgenden Teil festgelegt sind, aufnehmen.

Soziale und Verantwortungsbewusste Anlagegrundsätze

Die Emittentin und der der Teilfonds tätigen ihre Anlagen heute zugunsten künftiger Generationen, dem Schutz natürlicher Ressourcen basierend auf ethischen und ökologischen Werten und stellen Infrastrukturanlagen für eine nachhaltige Zukunft zur Verfügung. Um die Nachhaltigkeit sicherzustellen, werden die folgenden Auswahlkriterien verwendet:

- Unabhängig
 - UN Tabelle bezüglich Korruption
 - Stabile Regierung
 - Unabhängiges und transparentes Rechtssystem
 - Sozialpolitik einschließlich international anerkannter Menschenrechte
 - Ökologische Politik einschließlich Einhaltung der internationalen ökologischen Abkommen
- Gesellschaftsrechtlich
 - Gute Corporate Governance einschließlich Einhaltung der internationalen Vermeidung von Korruption
 - Gute Mitarbeiterpolitik
 - Soziale Auswirkung der Güter und Dienstleistungen

4.1.3 Anlagebeschränkungen des Teilfonds

Der AIFM hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen soweit diversifiziert sind, dass eine adäquate Streuung des Investitionsrisikos gewährleistet ist. Darüber hinaus soll der AIFM ethische nachhaltige Anlagekriterien (ESG) berücksichtigen. Deshalb kommen, soweit diese Information verfügbar ist, folgende Beschränkungen zur Anwendung:

- a) Der Teilfonds beabsichtigt bis zu 50% seines NAV (Nettoinventarwertes) in einem Land zu investieren und vorbehaltlich einer Aufbauperiode von drei (3) Jahren nach dem Datum, an welchem die Anleger, die keine verbundenen Personen des Komplementärs sind, als Kommanditisten des Fonds aufgenommen worden sind;
- b) Der Teilfonds kann bis zu 30% seines NAV in eine einzige Anlage investieren, berechnet zum Zeitpunkt einer solchen Investition, vorbehaltlich einer anfänglichen Aufbauperiode von drei (3) Jahren ab der Gründung des Fonds;
- c) Der Teilfonds darf nur in Technologien investieren, deren wirtschaftlicher Nutzen bereits nachgewiesen ist;
- d) Der Teilfonds hat zu beachten, dass die wichtigen Partner und Dienstleistungsanbieter in bester Praxis mit ethischer und ökologischer Verantwortung arbeiten;
- e) Als Teil der internen Nachhaltigkeitsanalyse hat der Teilfonds die ESG-Kriterien (ökologische, soziale und Governance-Faktoren) von wichtigen Partnern zu bewerten;
- f) Der Teilfonds hat die positiven Kriterien (in den Bereichen Ökologie, Transparenz, Dienstleistungs- und Produktangebot, Prozessstandards etc.) der Hauptakteure zu bewerten genauso wie Ausschlusskriterien (Verstoß gegen Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte, Herstellung und Handel von Rüstung und Kriegswaffen und illegalen und verbotenen Produkten, Glücksspiel, Hinweise auf Pornographie etc.), für welche eine ganzheitliche Betrachtung angewendet wird. Die Ausschlusskriterien können durch positive Kriterien ausgehebelt werden, wenn der Beitrag an den Erlösen aus diesem Bereich im Verhältnis zu dem Gesamterlös eines Infrastrukturunternehmens geringer als 5% ist;
- g) Der Teilfonds darf nur in Ländern mit einem stabilen politischen System und mit einem transparenten Rechtssystem mit einklagbaren Rechten investieren. Länder werden aufgrund spezifischer Einbeziehungs- und Ausschlusskriterien bewertet, wobei für

die Bewertung die wesentlichen Faktoren von einem ethischen Gesichtspunkt, einschließlich nachgewiesene Verstöße gegen Menschenrechte und schwerwiegende Korruptionsfälle, relevant sind;

- h) Der Teilfonds darf nur Anlagen halten, die in Währungen denominiert sind, die im jeweiligen Land frei konvertibel sind;
- i) Der Teilfonds darf nur in Ländern investieren, die die Rechte ausländischer Investoren eindeutig anerkennen.

Die obigen quantitativen Anlagebeschränkungen und -einschränkungen werden infolge von Veränderungen in Preis oder Wert der Anlagen des Teilfonds nicht verletzt, die nur durch Marktbewegungen oder infolge anderer Ereignisse entstehen, die sich der Kontrolle des AIFM entziehen, wobei jedoch unter diesen Umständen der AIFM alle erforderlichen Maßnahmen treffen wird, um die für den Teilfonds geltenden relevanten quantitativen Anlagebeschränkungen und -einschränkungen wieder einzuhalten, es sei denn, der AIFM wäre der begründeten Ansicht, dass dies den Interessen des Fonds und seiner Anleger Schaden zufügen würde.

Wenn ein Teilfonds über seine Tochtergesellschaften investiert, sollte zu diesen Investments im Hinblick auf die oben genannten Anlagebeschränkungen und -einschränkungen durchgesehen werden, und die zugrundeliegenden Anlagen der Tochtergesellschaften sind zu behandeln, als wären sie direkt vom Teilfonds getätigte Anlagen.

Allgemeiner ist der Teilfonds den allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Rundschreiben 07/309 der CSSF (Aufsichtsbehörde für den luxemburgischen Finanzplatz mit Ausnahme der Versicherungen) zur Risikostreuung im Zusammenhang mit spezialisierten Investmentfonds (oder ein anderes Rundschreiben der CSSF, das dieses ersetzt) festgelegt sind, unterworfen und wird seine Anlageoperationen unter Einhaltung dieser durchführen.

4.1.4. Ausleihungen/Kredite

Der Teilfonds darf Kredite nur indirekt über seine Tochtergesellschaften und bis zu einer maximalen Fremdverschuldung von vierhundert Prozent (400%) seines Nettoinventarwertes aufnehmen, dies entspricht 80% des Bruttoinventarwertes. Die Fremdverschuldung wird auf konsolidierter Basis nach der Commitmentmethode errechnet. Der Teilfonds darf sein Unternehmen und sein (gegenwärtiges und zukünftiges) Vermögen oder Teile desselben zum Nutzen seiner Tochtergesellschaften verpfänden, belasten, zusagen oder verbrieften.

Kreditaufnahmen zu Lasten der Emittentin sind mit Ausnahme der Ausgabe von Finanzierungstiteln mit Fremdkapitalcharakter (z.B. Anleihen) gegenwärtig nicht geplant und/oder Teil der Anlagestrategie.

4.1.5. Liquiditätsmanagement des AIFM

Der AIFM wendet angemessene Methoden des Liquiditätsmanagements an und verwendet Verfahren, die ihm die Überwachung des Liquiditätsrisikos der Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die Anlage- und Finanzierungsstrategie, das Liquiditätsprofil sowie die Vertriebs- und Rücknahmepolitik dem Liquiditätsbedarf des Teilfonds entsprechen. Entsprechend der durchschnittlichen Investitions- bzw. Haltedauer für die Investments und entsprechend den Rücknahmeverfahren sorgt das Portfolio für eine angemessene Liquidität, insbesondere indem es etwa das Portfolio teilweise oder ganz verkauft, um den Rückgabeanträgen nachkommen zu können.

4.2. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat mit mehreren Gesellschaften bereits Verträge über stille Beteiligungen abgeschlossen. Am 01. Juli 2011 mit der Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, am 10. Oktober 2011 mit der Zweite Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, am 14. August 2012 mit der Dritte Cleantech Infrastruktur Gesellschaft mbH & Co. KG, am 20. Dezember 2012 mit der Fünfte Cleantech Infrastruktur Gesellschaft mbH & Co. KG. Diese Gesellschaften refinanzieren die stillen Beteiligungen über öffentlich zum Erwerb angebotene Kommanditbeteiligungen. Die stillen Beteiligungsverträge dieser Gesellschaften mit der Emittentin enthalten im wesentlichen folgende Regelungen:

- die investierende Gesellschaft beteiligt sich als stille Gesellschafterin am Handelsgewerbe der Emittentin;
- die stille Einlage wird als Bareinlage erbracht und deren endgültige Höhe hängt von der Höhe des Nettoerlöses der jeweiligen Emissionstätigkeit der stillen Gesellschaft ab;
- die stille Einlage geht in das Vermögen der Emittentin über;
- die Laufzeit der stillen Beteiligung entspricht grundsätzlich mindestens der Mindestlaufzeit der Kommanditbeteiligung der jeweiligen stillen Gesellschafterin;
- die Stille Einlage nimmt am Gewinn (nicht am Verlust) der Emittentin teil, wobei bei einzelnen Gesellschaften eine maximale Höhe der Gewinnbeteiligung festgelegt wurde. Eine Nachschusspflicht der jeweiligen stillen Gesellschafterin besteht nicht;
- die stille Gesellschafterin ist auch an der Entwicklung der stillen Reserven und des Geschäftswerts der Emittentin beteiligt, wobei bei einzelnen stillen Gesellschafterinnen ein maximale Betrag der Unternehmenswertbeteiligung festgelegt wurde;
- die jährliche Gesamtauszahlungen auf die stille Beteiligungen sind bei einzelnen stillen Gesellschafterinnen auf einen Maximalbetrag begrenzt;
- Entnahmen (auf künftige Gewinnanteile) an die stille Gesellschafterin können grundsätzlich monatlich erfolgen und stehen unter

- dem Vorbehalt der ausreichenden Liquidität. Im Übrigen darf durch Zahlungen bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt werden;
- die Rückzahlung der stillen Einlage inklusive des Anteils der stillen Gesellschafterin am Zuwachs der stillen Reserven und des Unternehmenswertes der Emittentin erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der stillen Beteiligung, wobei die Vornahme von Vorab- und/oder Zwischenentnahmen zulässig ist;
 - die jeweilige stille Gesellschafterin tritt als typisch stille Gesellschafterin mit ihren Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Emittentin zurück;
 - die jeweilige stille Gesellschafterin hat über die gesetzlichen Regelungen hinaus keine Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte und kann nicht in die Geschäftsführung der Emittentin eingreifen.

Weiterhin können sich qualifizierte Anleger ab 2014 ab Euro 200.000,- an der Emittentin als typisch stiller Gesellschafter beteiligen. Das Angebot erfolgt auch teilweise außerhalb Deutschlands. Die Leistung der Einlage kann auch in einer anderen Währung erfolgen, soweit die Höhe der Einlage mindestens dem Gegenwert der Mindesteinlage von Euro 200.000,- entspricht. Die Beteiligungsbedingungen sind in wesentlichen Regelungen identisch mit dem Angebot dieses Exposé. Abweichungen bestehen im Wesentlichen bei der Ausgestaltung der Entnahmerechte sowie der teilweisen Gewährung einer Erfolgsbeteiligung für Vermittler, die die stillen Beteiligten aufzubringen haben, sowie bei den Mindestlaufzeiten.

Schließlich beteiligt sich eine 100% Tochtergesellschaft der Emittentin über vier Anleihen an der Emittentin. Die Anleihen haben Laufzeiten von bis zu 20 Jahren. Die Zins- und Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger sind nicht mit einem Zahlungsvorbehalt ausgestattet. Soweit vor dem Ablauf vom 31. Dezember 2034 eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt, stehen die Rückzahlungsansprüche aus diesen Anleihen unter dem gleichen Zahlungsvorbehalt wie die Ansprüche aus den Stillen Beteiligungen. Im Übrigen hat die Emittentin anlässlich der Aufnahme des Anleihekaptals Patronatserklärungen für die Tochtergesellschaft abgegeben. Die Anleihen werden in Tschechien und künftig in weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union begeben. Der Erlös aus diesen Kapitalmarktaktivitäten wird in die Emittentin über die vorbeschriebenen vier Anleihen investiert.

Die Emittentin hat bis zum Datum des Exposé keine weiteren wesentlichen Verträge abgeschlossen, wobei in diesem Zusammenhang die Verträge über den Erwerb von Anteilen an dem den offenen Spezial-AIF ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund und den unmittelbaren Erwerb von Beteiligungen und die Verträge zum Vertrieb der stillen Beteiligungen nicht als wesentliche Verträge gelten.

Im Übrigen kann die Emittentin ihr Kapital im Zuge einer Kapitalerhöhung durch die Aufnahme eines einzelnen Vollgesellschafters erhöhen.

5. DIE STILLE BETEILIGUNG

5.1. Das Beteiligungsangebot

Die Emittentin gewährt Anlegern im Wege der Privatplatzierung eine Beteiligung in der Rechtsform der stillen Gesellschaft gemäß den §§ 230 ff. HGB mit wahlweisem Anspruch auf quartalsweise Entnahmen sowie mit Anspruch auf einen endfälligen Gewinnanteil ohne Verlustbeteiligung sowie Beteiligung an der Unternehmenswertentwicklung und Zahlungsvorbehalt und qualifiziertem Rangrücktritt. Der in diesem Prospekt abgedruckte Vertrag über die Errichtung einer stillen Beteiligung ist die rechtliche Grundlage dieses Beteiligungsangebotes.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Stillen Beteiligung beträgt Euro 30 Millionen für maximal 150 qualifizierte Anleger, dabei entfallen Euro 10 Mio. auf Stille Beteiligungen mit quartalsweiser Ausübung des Entnahmerechts (DB 02/2016 D) und Euro 20 Mio. auf Stille Beteiligungen mit endfälliger Ausschüttung des Gewinnanteils (keine Ausübung von Entnahmerechten (DB 02/2016 A)). Die Emittentin ist ohne die Angabe von Gründen berechtigt, Beitrittsanträge (Zeichnungsscheine) abzulehnen, Zeichnungen zu kürzen oder das Angebot der Stillen Beteiligung vorzeitig einzustellen.

Der Erwerbspreis der Stillen Beteiligung (Betrag der Nominaleinlage) beträgt mindestens Euro 200.000,- je Anleger.

Die Beteiligung des Anlegers erfolgt unmittelbar bei der Emittentin der Stillen Beteiligung und nicht über einen Treuhänder.

Der Name des Angebotes lautet „Direktbeteiligung 02/2016 (Private Placement)“.

5.2. Ausgabekurs, Erwerbspreis und Nebenkosten

Die Ausgabe der Stillen Beteiligung durch die Emittentin erfolgt zum Betrag der Nominaleinlage (100%) inkl. der zusätzlich anfallenden Erwerbsnebenkosten. Ein Agio wird nicht erhoben.

Die Nominaleinlage eines stillen Gesellschafters beträgt mindestens Euro 200.000,-. Die Emittentin ist nicht berechtigt, geringere Beträge zuzulassen. Höhere Beträge müssen durch 50.000 ohne Rest teilbar sein.

Der Anleger hat die Erwerbsnebenkosten in Höhe von bis zu 9,8% der gezeichneten Nominaleinlage zu tragen. Die vereinbarten Nebenkosten werden individuell auf Einzelvertragsbasis auf dem Zeichnungsschein festgelegt, auf dem sogenannten Privatkonto rechnerisch verbucht und bei Berechnung des jeweiligen Abfindungsguthabens berücksichtigt.

5.3. Anlegerkreis

Das Angebot richtet sich nur an qualifizierte Anleger, die

- mindestens Euro 200.000,- investieren können und
- über den Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, um die mit einer stillen Beteiligung einhergehenden Risiken beurteilen zu können und
- ihren Sachverstand, ihre Erfahrungen und Kenntnisse schriftlich nachweisen können.

5.4. Angebotsstaaten

Das Angebot der stillen Beteiligung erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland und teilweise auch außerhalb Deutschland, soweit das Angebot im Ausland zulässig ist.

5.5. Die Rechte der stillen Gesellschafter

5.5.1. Gewinnanteil, keine Verlustbeteiligung, Entnahmerechte und Zahlungsvorbehalt

Die Nominaleinlage partizipiert zu 100% während der Laufzeit im Einzahlungsjahr zeitanteilig ab dem Tag der vollständigen und vorbehaltlosen Einzahlung und in den nachfolgenden Geschäftsjahren rechnerisch in voller Höhe am Gewinn des jeweiligen Geschäftsjahres der Emittentin. Bemessungsgrundlage des rechnerischen Gewinnanteils ist die maßgebliche Gewinnrücklage der Emittentin.

Die Bemessungsgrundlage des rechnerischen Gewinnanteils berechnet sich nach dem zum Ablauf der stillen Beteiligung in der Gewinnrücklage iS des § 158 Abs. 1 S.1 Nr. 4 d) AktG eingestellten Betrages zuzüglich etwaiger zur Zahlung des Gewinnanteils gebildeter Rückstellungen abzüglich des im Jahr der Einzahlung der Nominaleinlage ausgewiesenen Gewinnvortrags iSd § 158 AktG, wobei bei Ermittlung dieses Abzugsbetrages der auf die Nominaleinlage entfallende zeitanteilige Gewinnanteil zu berücksichtigen ist und zu einer Erhöhung der maßgeblichen Gewinnrücklage führt. An dieser maßgeblichen Gewinnrücklage bemisst sich der endfällige Gewinnanteil des stillen Gesellschafters entsprechend seiner kapitalmäßigen Quote (bezogen auf die Nominaleinlage) im Verhältnis zum gesamten gewinnberechtigten stillen Kapital der Emittentin und zum Kapital der GmbH-Gesellschafter

(Stammkapital, Kapital- und Gewinnrücklagen ohne Berücksichtigung der Gewinnrücklage des § 158 Abs. 1 S.1 Nr. 4 d) AktG und eines etwaigen Bilanzgewinns). Dabei entspricht die kapitalmäßige Quote dem Wert der gekündigten und zur Rückzahlung anstehenden Nominalanlage.

Die Zahlung des Gewinnanteils ist Teil des Abfindungsguthabens.

Der stille Gesellschafter nimmt an etwaigen Verlusten der Emittentin nicht teil.

Der Anleger kann auf dem Zeichnungsschein verbindlich für die Dauer der Laufzeit wählen, ob er während der Laufzeit der Stillen Beteiligung Entnahmen tätigt. Falls er sich für die Vornahme von Entnahmen entscheidet, ist er berechtigt, unterjährig quartalsweise jeweils am fünften Bankarbeitstag des folgenden Kalenderquartals Entnahmen in gleich hohen Raten vorzunehmen, wobei der maximale Entnahmebetrag 9,8% p.a. der Nominalanlage beträgt. Dies gilt unabhängig vom Stand des Gewinnkontos. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen. Weitergehende Entnahmerechte bestehen nicht. Während der Laufzeit finden keine Gewinnausschüttungen statt. Der Gewinnanteil wird endfällig berechnet.

Die Zahlungsansprüche des Anlegers gegen die Emittentin aus dem stillen Beteiligungsvertrag stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Emittentin durch die Zahlung ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird.

Können Zahlungen (z.B. aufgrund der gewählten Entnahmemöglichkeit oder betreffend das Abfindungsguthaben) aufgrund des Zahlungsvorbehalts nicht geleistet werden, ist die Zahlung bei Wegfall des Zahlungsvorbehalts unverzüglich vorzunehmen.

5.5.2. Unternehmenswertbeteiligung

Der Anleger ist am Unternehmenswert der Emittentin beteiligt. Er erhält bei vertragsgemäßen Ausscheiden oder bei Liquidation des Unternehmens der Emittentin einen Anteil entsprechend seiner eingezahlten Nominalanlage zu den weiteren an dem Unternehmenswert Beteiligten am Vermögen, den stillen Reserven und an dem seit seinem Beitritt in dem Unternehmen der Emittentin gebildeten Unternehmenswert. Dieser wird im Rahmen des Abfindungsguthabens mitberechnet.

5.5.3. Laufzeit, Kündigung

Die stille Gesellschaft ist frühestens mit Ablauf der Mindestvertragsdauer zum Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten schriftlich kündbar. Die Mindestvertragsdauer beträgt zwei volle Geschäftsjahre bei Stillen Beteiligungen mit endfälliger Ausschüttung (keine Ausübung von Entnahmerechten (DB 02/2016 A)) und vier volle Geschäftsjahre bei Ausübung des quartalsweisen Entnahmerechts (DB 02/2016 D). Bei Fortsetzung der stillen Beteiligung nach dem Ablauf der Mindestvertragsdauer kann die stille Gesellschaft unter Beachtung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Eine Kündigung von Teilbeträgen ist insoweit zulässig, als der verbleibende Betrag der Nominalanlage nicht unter Euro 200.000,- absinkt.

5.5.4. Kontenregelung

Für den Anleger wird bei der Emittentin ein Kapitalkonto und als Unterkonten werden ein Einlagekonto, ein Gewinnkonto sowie ein Privatkonto geführt. Das Einlagekonto, das Gewinnkonto sowie das Privatkonto werden jeweils zum 31. Dezember eines Jahres verrechnet und ergeben zusammen das Kapitalkonto des Anlegers. Die Konten des Anlegers sind unverzinslich. Auf dem Einlagekonto wird die Nominalanlage des Anlegers und auf dem Gewinnkonto der endfällige Gewinnanteil des Anlegers gebucht. Auf dem Privatkonto werden etwaige Entnahmen (soweit das Entnahmerecht auf den Zeichnungsschein ausgeübt wurde) des Anlegers sowie die in Zusammenhang mit dem Beitritt des Anlegers anfallende Aufwendungen für die Beschaffung seiner Nominalanlage sog. Erwerbsnebenkosten (maximal jedoch 9,8% der Nominalanlage) gebucht.

5.5.5. Abfindungsguthaben/Auseinandersetzungswert und Fälligkeit

Der stille Gesellschafter hat im Falle der Beendigung der stillen Gesellschaft vorbehaltlich der Regelungen des qualifizierten Rangrücktritts und des Zahlungsvorbehalts einen Anspruch auf die Zahlung eines Abfindungsguthabens. Grundlage der Bestimmung des Abfindungsguthabens ist der Auseinandersetzungswert für das gesamte Unternehmen der Emittentin.

Dieser wird von der Emittentin berechnet und berücksichtigt die Beteiligung des stillen Gesellschafters an dem seit vollständiger Leistung der Nominalanlage gebildeten Vermögen, der gebildeten stillen Reserven der Emittentin sowie seinen Anteil am Unternehmenswert (Ertragswert/Firmenwert) als Differenz zwischen den Anfangs- und Endwerten. Als Anfangswert gilt dabei der nächste nach dem Beteiligungsbeitritt folgende Stichtag des Jahresabschlusses.

Der Auseinandersetzungswert wird im Verhältnis des eingezahlten und gekündigten und zur Rückzahlung anstehenden stillen Einlagebetrages des Anlegers zum Gesamtbetrag des Kapitals der GmbH-Gesellschafter und den eingezahlten Einlagen aller an dem Unternehmen der Emittentin beteiligten und stillen Gesellschafter aufgeteilt. Der anteilige Auseinandersetzungswert wird dem ausscheidenden stillen Gesellschafter zum Auseinandersetzungstichtag im Rahmen der Auszahlung des Abfindungsguthabens vergütet. Ergänzend erhält der Anleger als Teil seines Abfindungsguthabens den Saldo aus dem Stand seines Kapitalkontos (bei dem der etwaige Gewinnanteil berücksichtigt wird) vor Berücksichtigung des anteiligen Auseinandersetzungswertes zum Auseinandersetzungstichtag. Während der Laufzeit etwaig wahlweise getätigte Entnahmen werden somit bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens berücksichtigt.

Das Abfindungsguthaben ist in Höhe des gekündigten Betrages der Nominaleinlage bei vertragsgemäßen Ausscheiden am fünften Bankarbeitstag des Folgejahres des Wirksamkeitszeitpunktes der Kündigung zur Zahlung fällig, wobei sich der Zahlbetrag um den Gesamtbetrag etwaiger während der Laufzeit getätigter Entnahmen mindert. Der verbleibende Betrag ist im Folgejahr des Wirksamkeitszeitpunktes der Kündigung nach Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens trägt bei ordnungsgemäßer Beendigung der stillen Beteiligung die Emittentin; im anderen Fall der ausscheidende Anleger.

5.5.6. Auszahlungen, Zahlstelle

Die ratenweise Auszahlung der Abfindung erfolgt durch die Emittentin mit befreiender Wirkung an die im Beteiligungsbuch aufgeführte Kontoverbindung der stillen Gesellschafter. Die Emittentin fungiert als Zahlstelle in eigener Durchführung.

5.5.7. Mitwirkungs- und Informationsrechte

Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen obliegt die Vertretung der Emittentin allein der Geschäftsführung der Emittentin. Der stille Gesellschafter ist nicht befugt, der Emittentin Weisungen zu erteilen oder in sonstiger Weise an der Geschäftsführung mitzuwirken.

Dem stillen Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte des § 233 HGB zu. Diese Informations- und Kontrollrechte kann der stille Gesellschafter auf eigene Kosten auch durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer wahrnehmen lassen. Die Emittentin hat ihren Jahresabschluss und etwaigen Lagebericht nach Maßgabe ihres Gesellschaftsvertrages und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu erstellen. Der stille Gesellschafter erhält auf erstes Anfordern eine elektronische Fassung des vollständigen Jahresabschlusses an die im Beteiligungsbuch eingetragene E-Mail-Adresse.

5.5.8. Pflicht zur Veräußerung von Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens

Bei der Auszahlung des jeweiligen Teils des Abfindungsguthabens ist Rücksicht auf die Liquiditätslage der Emittentin zu nehmen. Wenn und soweit die Emittentin zum jeweiligen Fälligkeitstag nicht über die für die Bedienung des Anspruchs auf Zahlung des Abfindungsguthabens oder Teilen hiervon erforderliche Liquidität verfügt, ist sie verpflichtet, etwaige Teile des Anlage- und/oder Umlaufvermögens zu veräußern, um die für die Bedienung des Zahlungsanspruchs erforderliche Liquidität zu generieren, es sei denn die Veräußerung von Teilen des Anlage- und/oder Umlaufvermögens zum Fälligkeitstag widerspricht der Berufsauffassung eines ordentlichen Kaufmanns.

5.5.9. Rangstellung, Qualifizierter Rangrücktritt, Zahlungsvorbehalt

Der Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft ist mit einer sog. qualifizierten Rangrücktrittserklärung ausgestaltet. Insoweit stehen alle Zahlungen (etwaige Entnahmen, Abfindung) an den stillen Gesellschafter unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Emittentin kein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeigeführt wird. Die Ansprüche aus der Stillen Beteiligung, insbesondere auf Zahlung von Entnahmen und Abfindung, begründen unmittelbare, nachrangige und nicht dinglich besicherte Forderungen gegen die Emittentin. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind daher die Ansprüche der Anleger erst nach einer etwaigen Befriedigung dinglich besicherter Ansprüche anderer Gläubiger sowie aller anderen Gläubiger zu bedienen.

5.5.10. Liquidationserlös

Die Anleger sind am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der Emittentin beteiligt. Sie erhalten im Rahmen der Auseinandersetzung der Stillen Gesellschaft bei Liquidation des Unternehmens der Emittentin entsprechend ihrer jeweils eingezahlten Einlage einen Anteil an dem seit ihrem Beitritt in dem Unternehmen der Emittentin gebildeten Vermögen, an den seit dem gebildeten stillen Reserven der bilanzierten Wirtschaftsgüter und am Unternehmenswert. Ein verbleibender Liquidationserlös steht den Vollgesellschaftern der Emittentin zu.

5.6. Haftung des Anlegers

Aus den Geschäften, die die Emittentin abschließt, wird schon nach den gesetzlichen Bestimmungen allein die Emittentin berechtigt und verpflichtet. Das bedeutet, dass der stille Gesellschafter persönlich nicht für die Verbindlichkeiten der Emittentin haftet.

Dies gilt allerdings nur insoweit, als die vereinbarte Einlage (Erwerbspreis) vollständig eingezahlt worden sind. Grundsätzlich besteht für den stillen Gesellschafter bei einer Insolvenz der Emittentin nicht die Verpflichtung, noch ausstehende und fällige Beträge auszugleichen, da er nicht an den Verlusten der Emittentin beteiligt ist. Ebenso wenig besteht die Pflicht, etwaig getätigte Entnahmen zurückzugewähren soweit der Zahlungsvorbehalt beachtet wurde, da die Stillen Beteiligungen keinen eigenkapitaleretzenden Charakter haben und dem Anleger keine Mitspracherechte eingeräumt sind.

Der stille Gesellschafter hat die Aufwendungen für die Beschaffung seiner Nominalanlage (Vermittlungsprovisionen) von bis zu maximal 6% der Nominalanlage sowie die anteiligen Aufwendungen für den Strukturierungs-, Marketing- und Vertriebsaufwand in Höhe von 3,8% der Nominalanlage zu tragen. Die genaue Höhe dieser Aufwendungen wird im Zeichnungsschein festgelegt. Sie werden auf dem Privatkonto gebucht und bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens berücksichtigt.

Darüber hinaus ist der Erwerber der Stillen Beteiligung nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

5.7. Übertragung und Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die angebotene Stille Beteiligung ist mit schriftlicher Zustimmung der Emittentin durch Abtretung übertragbar. Das Schriftformerfordernis wird durch Erklärungen per E-Mail nicht gewahrt.

Die Stille Beteiligung ist jedoch nicht an einem organisierten Markt handelbar. Ihre Veräußerbarkeit ist insofern eingeschränkt. Eine Veräußerung der Stillen Beteiligung ist nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger möglich.

5.8. Erwerbsvoraussetzungen, Einzahlungen, Zahlungsweise

Für den Erwerb der stillen Beteiligung ist die Übermittlung des vollständig ausgefüllten und von dem Anleger eigenhändig unterschriebenen Zeichnungsantrages an die Emittentin Voraussetzung. Die Begründung der Beteiligung wird mit Annahme des Zeichnungsantrags durch die Emittentin wirksam. Ein Zugang der Annahmeerklärung bei dem Anleger ist nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten, so dass der Anleger im Rahmen der Zeichnungserklärung auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet.

Auf dem Beitrittsantrag bestätigt der Anleger u.a., dass er dieses Exposé sowie eine Durchschrift des Zeichnungsscheins erhalten hat.

Die Überweisung des Anlagebetrages (Nominalbetrag der Einlage) erfolgt auf das Konto der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH bei der Volksbank Lingen eG, IBAN: DE70 2666 0060 1107 3187 00, BIC: GENODEF1LIG.

Der Anlagebetrag ist spätestens vier Wochen nach Zeichnung zur Zahlung fällig.

Die Anleger erhalten über den Eingang der Zahlungen (Gutschrift auf dem Konto) eine Mitteilung von der Emittentin. Nach Eingang der Zahlung werden die Anleger als stille Gesellschafter mit ihren Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung, E-Mail-Adresse) in das Beteiligungsbuch der Emittentin eingetragen.

5.9. Bekanntmachungen

Die Anleger betreffenden Bekanntmachungen erfolgen in Textform (z.B. E-Mail) an die im Beteiligungsbuch der Emittentin benannten Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse) der Anleger.

5.10. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Die Stille Beteiligung unterliegt dem deutschen Recht. Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Regelungen. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Sitz der Emittentin als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.

5.11. Emissionskosten

Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen zum einen die erfolgsabhängigen Platzierungsprovisionen und zum anderen die erfolgsabhängigen Kosten für die Initiierung der Beteiligung, das Marketing und die Gewinnung von Vertriebspartnern.

Das aus dem Angebot der Stillen Beteiligung platzierte Kapital fließt vollumfänglich der Emittentin zu. Dabei entstehen variable Kosten, die im Wesentlichen die Aufwendungen für die Platzierung und den Vertrieb (Provisionen) beinhalten. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen betragen bei Vollplatzierung bis zu Euro 1.800.000-, dies entspricht bis zu 6% in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen stillen Beteiligung.

Für die Konzeption, die Erstellung, den Druck und das weitere Marketing fallen vom Platzierungserfolg abhängige Aufwendungen in Höhe von etwa Euro 1.140.000,- an, dies entspricht bis zu 3,8% in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen stillen Beteiligung. Insgesamt betragen die Emissionskosten somit bei der angestrebten Platzierung von Euro 30 Millionen an stillem Beteiligungskapital voraussichtlich Euro 2.940.000,-, dies entspricht bis zu 9,8% in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen stillen Beteiligung.

Diese Kosten werden zunächst von der Emittentin getragen und ausgeglichen. Sie sind der Emittentin vom Anleger anteilig zu erstatten und werden auf dem Privatkonto gebucht und im Rahmen der Ermittlung des Abfindungsguthabens berücksichtigt.

6. DIE WESENTLICHEN GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION

6.1. Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Stillen Beteiligung. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt, sowie im gesamten Exposé ist das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Exposés (Januar 2017) geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland. Zur Darstellung der steuerlichen Konzeption werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Anleger nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis des Textes entsprechend qualifizierte Berater (z.B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden.

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Anleger, die bei der Emittentin die Stille Beteiligung zeichnen und sie im Privatvermögen halten. Zählt die Stille Beteiligung dagegen zum Betriebsvermögen des Anlegers ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen getroffen, die sich bei Anlegern ergeben, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahmen- und Ausgabengestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. In Zweifelsfragen – insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation – sollte in jedem Fall der eigene Steuerberater zu Rate gezogen werden.

6.2. Einkommensteuer

6.2.1. Einkunftsart

Merkmal einer stillen Beteiligung ist, dass der Anleger dem Unternehmen Kapitalvermögen zur Nutzung überlässt und ihm aus dieser Nutzungsüberlassung ein Entgelt zufließt. Die Einnahmen aus der stillen Beteiligung rechnen daher steuerlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz [EStG]) und unterliegen damit der Einkommensteuer. Der Konzeption zufolge können durch die Ausübung von Entnahmerechten während der Laufzeit der Beteiligung steuerpflichtigen Einnahmen erzielt werden. Einkommensteuerpflichtig ist neben etwaigen Einnahmen der Veräußerungsgewinn aus der Vereinnahmung des Auseinandersetzungsguthabens. Dieser entspricht dem tatsächlich gezahlten Wert des Auseinandersetzungsguthabens abzüglich der Anschaffungskosten (bestehend aus Nominaleinlage sowie auf dem Privatkonto gebuchter Aufwendungen).

6.2.2. Abgeltungsteuer

Einnahmen/Einkünfte werden von der Abgeltungsteuer (§ 32d EStG) erfasst. Bei der Abgeltungsteuer handelt es sich um einen besonderen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Abgeltungsteuersatz beträgt dabei einheitlich 25% zuzüglich Solidaritätszuschlages von 5,5% der Einkommensteuer. Der abgeltende Steuersatz ist auf die Bruttoeinnahmen anzuwenden.

Der Steuerabzug wird vom Unternehmen vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers grundsätzlich abgegolten, so dass er die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss (§ 43 Abs. 5 EStG).

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25% haben jedoch die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Gewinnanteilen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25% liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

6.2.3. Etwaige Verlustverrechnung

Eine Verrechnung von etwaigen Veräußerungsverlusten mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten sowie ein Verlustrücktrag (Verlustabzug nach § 10d EStG) sind ausgeschlossen. Verluste können jedoch grundsätzlich mit allen Einkünften aus Kapitalerträgen verrechnet werden.

6.2.4. Sparer-Pauschbetrag

Die Einnahmen (Veräußerungsgewinn, der der Abgeltungsteuer unterliegen) bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,- (Euro 1.602,- bei zusammen veranlagten Eheleuten) nicht übersteigen (§ 20 Abs. 9 EStG). Tatsächlich angefallene Werbungskosten, selbst wenn sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können nicht geltend gemacht werden.

6.3. Kirchensteuer

Seit dem 01. Januar 2015 ist die Emittentin verpflichtet, die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer automatisch einzubehalten und den Kirchensteuerbetrag an das für den Anleger zuständige Finanzamt abzuführen (§ 51a Absatz 2c EStG). Im Rahmen dessen hat die Emittentin die Religionszugehörigkeit aller Anleger einmal jährlich, unter Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Anlegers, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober abzufragen. Das BZSt teilt dann für Anleger einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft das sog. Kirchensteuerabzugsmerkmal (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Die Emittentin ermitteln dann die für den betreffenden Anleger zutreffende Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer und führt diese an das zuständige Finanzamt ab.

Sofern ein Anleger die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer nicht von der Emittentin, sondern von dem zuständigen Finanzamt erheben lassen möchte, kann er der Übermittlung seines KISTAM widersprechen (sog. Sperrvermerk). Dabei muss der Anleger die Sperrvermerkserklärung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (§ 51a Absatz 2c und 2e EStG). Der Vordruck steht auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort Kirchensteuer zur Verfügung oder kann bei den Informations- und Annahmestellen der Finanzämter in Papierform abholt werden.

Anträge auf Sperrvermerke müssen spätestens am 30. Juni beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis auf Widerruf die Übermittlung des KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Ein Kirchensteuerabzug durch die Emittentin erfolgt dann nicht.

Das BZSt informiert aufgrund gesetzlicher Vorschrift das Finanzamt des jeweiligen Anlegers über den Sperrvermerk. Der Anleger muss dann weiterhin eine Einkommensteuererklärung mit Anlage KAP abgeben, damit die Kirchensteuer korrekt abgeführt wird.

Vor Durchführung der Abfrage des KISTAM hat die Emittentin jeden Anleger auf die Datenabfrage und das gegenüber dem BZSt bestehende Widerspruchsrecht bzgl. der Übermittlung des KISTAM schriftlich hinzuweisen.

6.4. Sonstige Steuern

Der Erwerb der Stillen Beteiligung durch Erbfall oder Schenkung unterliegt der **Erbschaft- und Schenkungsteuer**. Voraussetzung dafür ist, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer im Sinne des Erbschaftssteuer- und Schenkungsteuergesetz (§ 2 ErbStG) ist.

Familienangehörige und Verwandte können Freibeträge in Anspruch nehmen und damit ggf. eine Besteuerung vermeiden. Die Höhe der möglichen Freibeträge sowie der anwendbare Steuersatz bestimmen sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber.

Der Erwerb und die Veräußerung der Stillen Beteiligung unterliegen nicht der **Umsatzsteuer**. Ebenso ist der Abzug einer eventuell anfallenden Vorsteuer grundsätzlich ausgeschlossen.

Anleger sollten sich auf jeden Fall durch einen Steuerberater beraten lassen.

7. DIE THOMASLLOYD CLEANTECH INFRASTRUCTURE FUND GMBH

7.1. Unternehmensangaben

7.1.1. Firma, Sitz, Geschäftsanschrift

Die **Firma** des die Stille Beteiligung anbietenden Unternehmens lautet

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH.

Der **juristische Sitz** der Gesellschaft ist Langen im Emsland. Der **Sitz der Verwaltung** befindet sich in Frankfurt am Main (Geschäftsanschrift: Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main).

7.1.2. Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer

Die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH wurde unter der Firmung SRG einhundertsechszwanzigste Vermögensverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH mit Gesellschaftsvertrag vom 01. März 2010 in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht gegründet und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Mit Gesellschafterversammlung vom 04. Januar 2011 wurde die Änderung der Firmung in Cleantech Projektgesellschaft mbH beschlossen. Die Gesellschafterversammlung vom 05. Februar 2013 hat eine Änderung der Firma in ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH beschlossen. Die Emittentin ist am 17. Januar 2011 (noch unter der früheren Firmung Cleantech Projektgesellschaft mbH) unter der Nr. HRB 89949 beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Handelsregister eingetragen worden. Der juristische Sitz wurde in 2016 nach Langen im Emsland verlegt und die Gesellschaft ist seit dem 23. Juni 2016 unter der HRB 210568 beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen

Die **Dauer** der Gesellschaft ist unbestimmt.

7.1.3. Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist auf dem Gebiet Cleantech der An- und Verkauf, die Planung, Errichtung und der Betrieb sowie die Vermietung und Verpachtung von technischen Anlagen und Projekten, die Finanzierung und Verwertung von Patenten und Lizenzen, die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und deren Leitung und Führung. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von Grundstücken sowie Projektierung, Planung und Durchführung der Bebauung dieser Grundstücke sowie deren Weiterverkauf oder Vermietung nach Fertigstellung der Bauvorhaben.

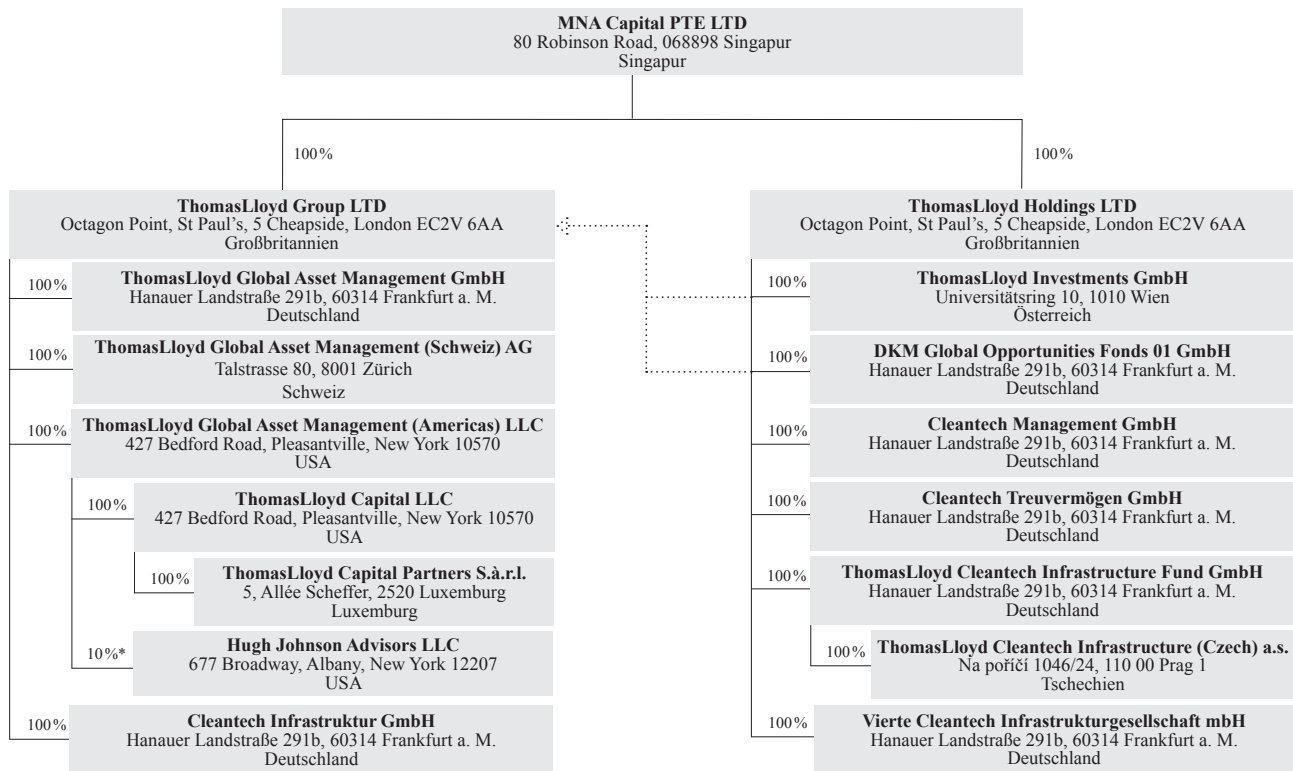
7.1.4. Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft, die die Gesellschafter betreffen, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

7.1.5. Konzernstruktur

Die Emittentin hält derzeit keine Vollgesellschaftsanteile an anderen Unternehmen mit Ausnahme der Anteile an der Tochtergesellschaft, wobei die Anteile an dem offenen Spezial-AIF ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund nicht als Vollgesellschaftsanteile gelten.

Die Struktur der Unternehmensgruppe, der die Emittentin angehört, stellt sich wie folgt dar:



Legende

- stimmberechtigte Anteile am Kapital
- nicht-stimmberechtigte Anteile am Kapital
- * Mit weitergehenden Stimm- und Kontrollrechten

7.1.6. Stammkapital/gezeichnetes Kapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt Euro 25.000,- und ist in voller Höhe von der Gründungsgesellschafterin zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Das Stammkapital ist eingeteilt in ein Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von Euro 25.000,-. Die Aufnahme eines einzelnen weiteren Vollgesellschafters ist zulässig.

7.2. Geschäftsführung

Geschäftsführer haben unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und sie gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheidet die Geschäftsführung über alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs, allgemeine Fragen der Refinanzierung und der Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv- und Passivgeschäft sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz.

Derzeitiger Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Michael Sieg. Er ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7.3. Geprüfter Jahresabschluss der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH zum 31. Dezember 2015

7.3.1. Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVA		
	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
A. Anlagevermögen		
<i>Finanzanlagen</i>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	76.278,42	76.278,42
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	17.710.583,57	0,00
3. Investmentanteile	81.766.091,90	81.766.091,90
	<u>99.552.953,89</u>	<u>81.842.370,32</u>
B. Umlaufvermögen		
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	6.019,68
2. Forderungen gegen nahestehende Unternehmen	17.010.885,89	2.874.190,51
3. sonstige Vermögensgegenstände	7.185.435,69	386.045,04
	<u>24.196.321,58</u>	<u>3.266.255,23</u>
<i>II. Wertpapiere</i>		
sonstige Wertpapiere	<u>11.817.074,15</u>	<u>8.527.227,15</u>
<i>III. Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<u>1.297.153,67</u>	<u>1.836.258,48</u>
	<u>37.310.549,40</u>	<u>13.629.740,86</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.477.023,18</u>	<u>0,00</u>
	<u>138.340.526,47</u>	<u>95.472.111,18</u>
PASSIVA		
	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
A. Eigenkapital		
<i>I. Gezeichnetes Kapital</i>	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
<i>II. Jahresüberschuss</i>	<u>23.115,41</u>	<u>23.115,41</u>
	<u>48.115,15</u>	<u>48.115,15</u>
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	<u>53.200,00</u>	<u>63.000,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Einlagen der stillen Gesellschafter	122.866.353,25	90.439.893,56
2. Anleihen	10.143.841,18	166.406,79
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	120.984,89	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	353.006,73	0,00
5. sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.755.025,01</u>	<u>4.754.695,68</u>
	<u>138.239.211,06</u>	<u>95.360.996,03</u>
	<u>95.472.111,18</u>	<u>72.330.269,52</u>

7.3.2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
1. sonstige betriebliche Erträge	1.991.998,74	6.651.237,94
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.305.980,74	-3.317.071,29
3. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	0,00	791.877,24
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.116.335,79	2.495.938,95
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-547.754,19	-13.799,07
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	254.599,60	6.608.183,77
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-253.350,80	202.759,00
8. Aufwendungen aus Teilgewinnabführung	-1.248,54	-6.808.696,92
9. Jahresüberschuss	-0,26	2.245,85
10. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	23.115,15	20.869,30
11. Bilanzgewinn	23.115,41	23.115,15

7.3.3. Anhang der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH (für das Geschäftsjahr 2015)

A. Rechnungslegungsgrundsätze

Bei der Bilanzierung und Bewertung sind die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie die einschlägigen Regelungen des GmbHG und des Gesellschaftsvertrags angewandt worden unter teilweiser Anwendung der Aufstellungserleichterungen für kleine Gesellschaften. Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den Vorjahresgrundsätzen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige **Vermögensgegenstände** werden zu Nennwerten angesetzt.

Die **sonstigen Wertpapiere** sind zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die Bewertung der liquiden Mittel erfolgt zum Nominalwert.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Forderungen und Verbindlichkeiten in **Fremdwährung** mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. In Folge dessen sind im vorliegenden Jahresabschluss unrealisierte Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung enthalten. Bei einer Restlaufzeit über einem Jahr erfolgt die Umrechnung mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt des Entstehens. Bei Wechselkursänderungen bis zum Bilanzstichtag erfolgt die Bewertung grundsätzlich zum Wechselkurs des Bilanzstichtags unter Beachtung des Niederstwertprinzips auf der Aktiv- und des Höchstwertprinzips auf der Passivseite.

B. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Finanzanlagen

In den Finanzanlagen sind sowohl die Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten in Höhe von umgerechnet EUR 76.278,42 als auch die Wertpapiere zu Anschaffungskosten in Höhe von umgerechnet EUR 17.710.583,57 ausgewiesen.

Die in den Finanzanlagen ausgewiesenen Investmentanteile an dem Subfund ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund sind mit den Anschaffungskosten in Höhe von EUR 81.766.091,90 ausgewiesen. Die Rechnungslegung des in Luxemburg

ansässigen Funds erfolgte im Geschäftsjahr 2015 erstmals nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Dementsprechend waren dort (auch rückwirkend) Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorzunehmen. Hierbei sind insbesondere die bei der Ermittlung des sog. Net Asset Value (NAV) angewandten Bewertungsmethoden nicht mit den für die Gesellschaft geltenden handelsrechtlichen Vorschriften vergleichbar. Die Beurteilung des beizulegenden Zeitwerts der Investmentanteile auf Basis dieses NAV-Statements nach IFRS würde zu einem unter den Anschaffungskosten liegenden Bewertungsansatz führen. Nach der ursprünglichen Bewertungsmethode, welche auch bei der Ermittlung der Anschaffungskosten im Jahr 2014 zugrunde gelegt wurde, ergibt zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung kein Bedarf für eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung der Investmentanteile. Beide Bewertungsverfahren führen zudem langfristig zum gleichen NAV-Zielwert, welcher sich oberhalb der ursprünglichen Anschaffungskosten befindet. Aus diesem Grund und in Hinblick auf eine stetige Bilanzierung hat die Geschäftsführung entschieden zum Bilanzstichtag keine Abwertung auf einen gegebenenfalls niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorzunehmen.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen sind Forderungen an nahestehende Unternehmen in Höhe von EUR 17.010.885,89 (i. V. EUR 2.874.190,51) enthalten. Die Forderungen gegen nahestehende Unternehmen betreffen Forderungen gegen die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz. Die Forderungen resultieren im Wesentlichen aus Leistungsverrechnungen und werden mit 1% p.a. verzinst.

Die Forderungen haben sämtlich eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

3. Verbindlichkeiten

Die an die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure (Czech) a.s., Prag/Tschechische Republik, emittierten Anleihen in Höhe von EUR 10.143.841,18 haben längstens eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2034. Die Anleihen können nach Wahl der Inhaberin ThomasLloyd Cleantech Infrastructure (Czech) a.s. mit einer Kündigungsfrist von fünf Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gegenüber der Emittentin, d.h. der Gesellschaft, in Teilbeträgen gekündigt werden – im Fall der Anleihen CTI 2 CZK und CTI 2 EUR erstmals zum 31. Dezember 2016 und im Fall der Anleihen CTI 5 CZK und CTI 5 EUR erstmals zum 31. Dezember 2019. Der Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung des Rückzahlungsbetrages steht unter dem Vorbehalt, dass bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird.

Von den stillen Beteiligungen haben EUR 104.080.856,50 eine Restlaufzeit von über 5 Jahren und EUR 18.785.496,75 eine Laufzeit zwischen 1 und 5 Jahren. Sämtliche übrigen Verbindlichkeiten - d. h. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 120.984,89 (i. V. EUR 166.406,79), Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen EUR 449.193,42 (i.V. EUR 0,00) und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 4.755.025,01 (i. V. EUR 4.754.695,68) – haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Bezüglich der Einlagen der stillen Gesellschafter bestehen Entnahmerechte wie unter Abschnitt C.4. beschrieben. Grundsätzlich sind die stillen Gesellschaften nur aus wichtigem Grund vor Ablauf der unter Abschnitt C.4. erläuterten Termine kündbar.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 353.006,73 betreffen die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure (Czech) a.s., Prag/Tschechische Republik. Die Verbindlichkeiten resultieren aus Zinsverbindlichkeiten in Höhe von EUR 130.445,82 und Verbindlichkeiten aus Leistungsverrechnungen in Höhe von EUR 222.560,91.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen ausschließlich Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von EUR 4.755.025,01 (i. V. EUR 4.754.695,68).

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Außerordentliche und periodenfremde Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind außerordentliche Erträge aufgrund eines Forderungsverzichts mit Besserungsschein in Höhe von EUR 1.300.000,00 enthalten.

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 10.477,50 ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 5.245,17 ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Gebühren und Rechts- und Beratungskosten für das Vorjahr.

In den erstatteten Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 247.080,97 enthalten. Es handelt sich um in 2015 bezahlte ausländische Quellensteuern.

2. Verbundene und nahestehende Unternehmen

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge betreffen mit EUR 111.304,00 (i. V. EUR 5.077,68) das nahestehende Unternehmen ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz. Des Weiteren sind sonstige Zinsen und ähnliche Erträge aus verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 0,00 (i. V. EUR 193.782,37) enthalten.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen mit EUR 534.052,56 (i.V. EUR 0,00) das verbundene Unternehmen ThomasLloyd Cleantech Infrastructure (Czech) a.s., Prag/Tschechische Republik. Des Weiteren sind Zinsen und ähnliche Aufwendungen an nahestehende Unternehmen in Höhe von EUR 711,66 (i.V. EUR 44,78) enthalten.

3. Währungskursgewinne und -verluste

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Kursgewinne in Höhe von EUR 681.521,24 (i. V. EUR 169.654,78) enthalten. Davon stammen EUR 603.221,28 aus nicht realisierten Gewinnen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Kursverluste in Höhe von EUR 294.911,75 (i. V. EUR 24.532,00). Davon stammen EUR 106.724,26 aus nicht realisierten Verlusten.

C. Sonstige Angaben

1. Beteiligungsverhältnisse

Die Gesellschaft ist am Bilanzstichtag mit 100 % an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure (Czech) a. s., Prag/Tschechische Republik, beteiligt. Das Nominalkapital beträgt TCZK 2.000. Das Eigenkapital dieser Gesellschaft beträgt zum Stichtag 31.12.2015 TCZK 2.005 und der Jahresüberschuss TCZK 5.

2. Organ der Gesellschaft

Geschäftsführer ist: T. U. Michael Sieg (Unternehmer), London/Großbritannien

3. Konzernzugehörigkeit

100 % des Grundkapitals werden von der ThomasLloyd Holdings Ltd., London/Großbritannien, gehalten. Ein Konzernabschluss wird nicht erstellt.

4. Wichtige Verträge

Stille Beteiligungen

Die Gesellschaft hat am 1. Juli 2011 und Nachtrag vom 18. Juli 2013 mit der Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, einen Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft wurde bis zum 31. Dezember 2032 fest geschlossen und kann vorher nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Die Nominaleinlage beträgt EUR 42.301.000,00 und kann durch den stillen Gesellschafter in Raten erbracht werden. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht. Entnahmen sind grundsätzlich nur in Gewinnjahren und grundsätzlich nur in Höhe des Gewinnanteils des typisch stillen Gesellschafters zulässig. Abweichend von diesem Grundsatz sind gewinnunabhängige Entnahmen möglich. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen, bzw. es darf sich ein negatives Kapitalkonto nicht erhöhen. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungs- oder Mitspracherechte zu. Der typisch stille Gesellschafter ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt. An einem Verlust nimmt der typisch stille Gesellschafter nicht teil. Der typisch stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. Der typisch stille Gesellschafter tritt mit seinen Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Forderungen von Gläubigern der Unternehmensträgerin zurück.

Die Gesellschaft hat durch Vertrag vom 10. Oktober 2011 und Nachträge vom 23. Januar 2012 und 18. Juli 2013 mit der Zweite Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, einen Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der typisch stille Gesellschafter ist erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2018 und die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH ist erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2032 berechtigt, die typisch stille Gesellschaft teilweise oder in Gänze zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Nominaleinlage beträgt bis zu EUR 85.000.000,00 und kann durch den stillen Gesellschafter in Raten erbracht werden. Mit Nachtrag vom 18. Juli 2013 wurde die Nominaleinlage auf insgesamt EUR 171.000.000,00 festgelegt. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht. Entnahmen sind grundsätzlich nur in Gewinnjahren und grundsätzlich nur in Höhe des Gewinnanteils des typisch stillen Gesellschafters zulässig. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen, bzw. es darf sich ein negatives Kapitalkonto nicht erhöhen. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungs- oder Mitspracherechte zu. Der typisch stille Gesellschafter ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt. An einem Verlust nimmt der typisch stille Gesellschafter nicht teil. Der typisch stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unter-

nehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. Der typisch stille Gesellschafter tritt mit seinen Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Unternehmensträgerin zurück.

Die Gesellschaft hat durch Vertrag vom 14. August 2012 und Nachtrag vom 18. Juli 2013 mit der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, einen Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der typisch stille Gesellschafter ist erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2020 zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Nominaleinlage beträgt bis zu EUR 85.000.000,00 und kann durch den stillen Gesellschafter in Raten erbracht werden. Mit Nachtrag vom 18. Juli 2013 wurde die Nominaleinlage auf insgesamt EUR 171.000.000,00 festgelegt. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht. Entnahmen sind grundsätzlich nur in Gewinnjahren und grundsätzlich nur in Höhe des Gewinnanteils des typisch stillen Gesellschafters zulässig. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen, bzw. es darf sich ein negatives Kapitalkonto nicht erhöhen. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungs- oder Mitspracherechte zu. Der typisch stille Gesellschafter ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt. An einem Verlust nimmt der typisch stille Gesellschafter nicht teil. Der typisch stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. Der typisch stille Gesellschafter tritt mit seinen Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Unternehmensträgerin zurück.

Die Gesellschaft hat durch Vertrag vom 14. August 2012 und Nachtrag vom 18. Juli 2013 mit der Vierte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, einen Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der typisch stille Gesellschafter ist erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2020 zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Nominaleinlage beträgt bis zu EUR 85.000.000,00 und kann durch den stillen Gesellschafter in Raten erbracht werden. Mit Nachtrag vom 18. Juli 2013 wurde die Nominaleinlage auf insgesamt EUR 171.000.000,00 festgelegt. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht. Entnahmen sind grundsätzlich nur in Gewinnjahren und grundsätzlich nur in Höhe des Gewinnanteils des typisch stillen Gesellschafters zulässig. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen, bzw. es darf sich ein negatives Kapitalkonto nicht erhöhen. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungs- oder Mitspracherechte zu. Der typisch stille Gesellschafter ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt. An einem Verlust nimmt der typisch stille Gesellschafter nicht teil. Der typisch stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. Der typisch stille Gesellschafter tritt mit seinen Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Unternehmensträgerin zurück.

Die Gesellschaft hat durch Vertrag vom 8. März 2013 und Nachtrag vom 18. Juli 2013 mit der Fünfte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, einen Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft ist mit einer Mindestdauer von 15 vollen Kalenderjahren, beginnend mit dem Jahr des Beginns des öffentlichen Angebotes, geschlossen. Zum Ablauf der Mindestdauer ist eine erstmalige ordentliche Kündigung und im Folgenden zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Auch Teilkündigungen sind zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Nominaleinlage beträgt bis zu EUR 500.000.000,00 und kann durch den stillen Gesellschafter in Raten erbracht werden. Mit Nachtrag vom 18. Juli 2013 wurde die Nominaleinlage auf insgesamt EUR 639.000.000,00 festgelegt. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht. Entnahmen sind grundsätzlich nur in Gewinnjahren und grundsätzlich nur in Höhe des Gewinnanteils des typisch stillen Gesellschafters zulässig. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen, bzw. es darf sich ein negatives Kapitalkonto nicht erhöhen. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungs- oder Mitspracherechte zu. Der typisch stille Gesellschafter ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt. An einem Verlust nimmt der typisch stille Gesellschafter nicht teil. Der typisch stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. Der typisch stille Gesellschafter tritt mit seinen Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Unternehmensträgerin zurück.

Übrige Verträge

Ab dem Jahr 2013 wurde ein Vertrag mit der ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz, über Risikomanagementdienstleistungen und Asset Allocation Beratungs- und Dienstleistungen geschlossen (letzter Nachtrag vom 31.10.2014). Angesichts des Auf- und Ausbaus des Portfolios und der damit einhergehenden Aufwendungen im laufenden Geschäftsjahr, aber zu erwartenden Erträgen in Folgejahren hat die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz zugunsten der Gesellschaft durch einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein auf insgesamt EUR 1.300.000,00 Vergütungsanspruch aus

der Management-Fee für das Jahr 2015 verzichtet. Besserung tritt ab dem Geschäftsjahr 2016 bis zur vollständigen Rückgewährung des Betrags ein, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

D. Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 23.115,41 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

7.3.4. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	2015	2014
	T€	T€
1. Laufende Geschäftstätigkeit		
a) Periodenergebnis	0	2
b) Ertragsteuern	-253	-203
c) Zinsaufwend. (+)/Zinserträge (-) (Saldo)	-569	-3.274
d) Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-) (Saldo)	-387	-131
Cash Flow vor Zinsen und Steuern	<u>-1.209</u>	<u>-3.606</u>
e) Ertragsteuern	253	203
f) Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-10	-265
g) Veränderung der Forderungen bzw. der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen, nahestehenden und Beteiligungs-unternehmen	-13.777	13.651
h) Zunahme (-)/Abnahme (+) anderer Aktiva	-8.276	-4.310
i) Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-45	1.692
Mittelabfluss/-zufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-23.064</u>	<u>7.365</u>
2. Investitionsbereich		
a) Anlagenabgänge	0	9.423
b) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-17.711	-81.842
c) Ein- und Auszahlungen aus Investitionen in Wertpapiere des Umlagevermögens	-3.290	26.355
d) Erhaltene Zinsen	1.117	3.288
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>-19.884</u>	<u>-42.776</u>
3. Finanzierungsbereich		
a) Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen	10.144	0
b) Einzahlungen der stillen Gesellschafter	32.426	31.988
c) Gezahlte Zinsen	-548	-14
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>42.022</u>	<u>31.974</u>
Zwischensumme 1.–3.	<u>-926</u>	<u>-3.437</u>
4. Finanzmittelbestand		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Zwischensumme 1. - 3.)	-926	-3.437
Bewertungsbedingte Veränderung des Finanzmittelbestands	387	131
Finanzmittelbestand 01.01.	1.836	5.142
Finanzmittelbestand 31.12.	<u>1.297</u>	<u>1.836</u>

Frankfurt am Main, 22 August 2016

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH
Geschäftsführung

T. U. Michael Sieg

7.3.5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

Grundlagen des Unternehmens

Geschäftsmodell des Unternehmens

Hauptgeschäftstätigkeit der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH ist der An- und Verkauf, die Planung, Errichtung und der Betrieb sowie die Vermietung und Verpachtung von technischen Anlagen und Projekten, die Finanzierung und Verwertung von Patenten und Lizenzen, die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie Beteiligung an anderen Unternehmen und deren Leitung und Führung. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von Grundstücken sowie Projektierung, Planung und Durchführung der Bebauung dieser Grundstücke sowie deren Weiterverkauf oder Vermietung nach Fertigstellung der Bauvorhaben.

Ziele und Strategien

Unternehmerisches Hauptziel der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH ist die Erzielung einer attraktiven Rendite auf das eingesetzte Kapital durch einen Investmentansatz, der auf der Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft basiert. Dabei steht die nachhaltige Wertentwicklung eindeutig im Vordergrund. Das Investitionsrisiko soll durch gezielte Diversifikation im Hinblick auf Länder, Branchen, Technologien und Investmentstile reduziert. Um die genannten Anlageziele zu erreichen, investiert die Gesellschaft direkt oder indirekt über die ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund, Luxemburg, in ein breites Spektrum nicht börsengehandelter Anlageobjekte aus den Sektoren „Erneuerbare Energien“, „Versorgung“, „Transport“, „Soziale Infrastruktur“ und „Kommunikation“ in den Schwerpunktregionen Asien und Australasien.

Weltwirtschaftliche Entwicklung 2015

Zum Jahresende 2015 ist der weltwirtschaftliche Ausblick von großer Unsicherheit geprägt. Im Laufe des Jahres 2015 fielen die Erdölpreise auf das niedrigste Niveau seit 12 Jahren. Gleichzeitig gaben die Aktienkurse in den großen fortgeschrittenen Volkswirtschaften deutlich nach, was der Interpretation des Ölpreisverfalls als Signal für eine Abschwächung der weltweiten Nachfrage Auftrieb gab.

Der Welthandel entwickelt sich nach wie vor schwach: Er hat zwar den im Frühjahr 2015 vor allem aus einem starken Rückgang in den asiatischen Schwellenländern herrührenden Rückschlag im Verlauf der Sommermonate wieder wettmachen können, stagnierte aber seither. Im Dezember 2015 war er lediglich 0,6 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Dieser Anstieg ist im Vergleich zum realen globalen Bruttoinlandsprodukt (in Kaufkraftparitäten), das im vierten Quartal immer noch knapp 3 Prozent über seinem Vorjahreswert lag, sehr gering.

Auch die weltweit gestiegene wirtschaftliche Unsicherheit könnte den internationalen Handel gedämpft haben. Der Anstieg der weltweiten Industrieproduktion im Vergleich zum Vorjahr betrug im Dezember 2015 nur 0,5 Prozent.

In den fortgeschrittenen Volkswirtschaften geriet das Wirtschaftswachstum gegen Jahresende ins Stocken. Die wirtschaftliche Dynamik in den fortgeschrittenen Volkswirtschaften hatte sich bereits im zweiten Halbjahr 2015 abgeschwächt. Nachdem das Bruttoinlandsprodukt in den G7-Ländern im dritten Quartal noch mit einer Rate von 0,4 Prozent in etwa mit einem Tempo expandiert war, das dem Wachstum des Produktionspotenzials entsprechen dürfte, legte es im Schlussquartal des Jahres nur noch geringfügig zu.

Lediglich in Japan ging die allgemein zu verzeichnende Dämpfung beim Außenhandel auch mit einer ausgeprägten Abschwächung der inländischen Verwendung einher; das Bruttoinlandsprodukt schrumpfte im vierten Quartal um 0,3 Prozent. Hingegen zeigte sich die Konjunktur in den übrigen fortgeschrittenen Volkswirtschaften Asiens (Südkorea, Taiwan, Hongkong und Singapur) gegen Jahresende robust; die Industrieproduktion lag allerdings zum Teil deutlich unter Vorjahresniveau.

Im zweiten Halbjahr 2015 hielten die bereits seit einiger Zeit zu beobachtenden Schwächetendenzen in einigen Schwellenländern an. In China ist es zwar nicht zu dem Konjunkturereinbruch gekommen, der im Sommer vor dem Hintergrund erheblicher Börsenturbulenzen befürchtet worden war. Das Bruttoinlandsprodukt expandierte im vierten Quartal nach offiziellen Angaben mit 1,6 Prozent und damit erneut in etwa in dem von der Regierung angestrebten Tempo. In den übrigen asiatischen Schwellenländern legte die Produktion in wenig verändertem, für die Region freilich moderatem Tempo zu. Hier sind insbesondere die ASEAN-Länder hervorzuheben, zu denen unter anderem die Philippinen, Indonesien, Vietnam, Malaysia, und Singapur gehören. Diese Länder konnten ein überdurchschnittliches Wachstum verzeichnen.

Der Ölpreis sank nach der Jahreswende auf den niedrigsten Stand seit 12 Jahren. Im zweiten Halbjahr 2014 fiel er zunächst drastisch von mehr als 100 Dollar, die in den drei Jahren zuvor gezahlt werden mussten, auf rund 50 US-Dollar je Barrel der Sorte Brent. Um die Jahreswende 2015/16 kam es zu einem neuerlichen Preisrutsch. Für ein Barrel Rohöl mussten zum Jahresende 2015 nur

mehr rund 30 Dollar gezahlt werden, so wenig wie zuletzt im Jahre 2003. Anregende Wirkungen der niedrigeren Ölpreise für die Weltkonjunktur insgesamt sind bislang nicht sichtbar.

Erneuerbare Energien sind im Trend – vor allem in Schwellenländern

Die Investitionen in erneuerbare Energien sind einer Studie zufolge in Deutschland im vergangenen Jahr gegen den weltweiten Trend deutlich gesunken. In Solarenergie, Windkraft oder Biogasanlagen flossen 8,5 Milliarden Dollar, 47 Prozent weniger als im Jahr zuvor. Der Rückgang der Investitionen in Deutschland wird vor allem auf Unsicherheiten über staatliche Rahmenbedingungen zurückgeführt. Deutschland lag in Europa zwar immer noch auf Rang zwei der Investitionen, rutschte weltweit aber hinter Indien auf Platz sechs ab.

Weltweit stiegen die Investitionen in Erneuerbare Energien-Infrastruktur um fünf Prozent auf den Rekord von 286 Milliarden Dollar. Erstmals überholten die Entwicklungs- und Schwellenländer die Industrienationen.

Während Länder wie China, Mexiko oder Indien mit 156 Milliarden Dollar 19 Prozent mehr in Windkraft und Co. steckten, sanken die Investitionen in den Industriestaaten um acht Prozent auf 130 Milliarden Dollar. Schwellen- und Entwicklungsländer benötigen für ihr Wachstum mehr Energie, vor allem Strom. Um den steigende Strombedarf dieser Länder vom negativen Anstieg der globalen Emissionen zu entkoppeln, führt kein Weg an der Deckung des Strombedarfs durch erneuerbare Energien vorbei.

Zum ersten Mal flossen 2015 weltweit mehr Investitionsmittel in Kraftwerke im Sektor erneuerbare Energien, als in herkömmliche Kohle- und Gaskraftwerke.¹ Allerdings basierten insgesamt nur zehn Prozent des produzierten Stroms auf erneuerbaren Energieträgern, so dass nach wie vor erhebliche Wachstumspotenziale bestehen.

Eine Studie² des internationalen Netzwerks REN21 (Renewable Energy Policy Network for the 21st Century) zeigt eindrücklich, dass sich erneuerbare Energien rasant entwickeln und ein bedeutender Bestandteil der weltweiten Energieversorgung sind. Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie und Biomasse sorgen auf allen Kontinenten für mehr Versorgungssicherheit und fördern die wirtschaftliche Entwicklung.

Die Internationale Energieagentur IEA geht davon aus, dass bis 2030 mehr als ein Viertel des weltweiten Primärenergieverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann. Studien von Greenpeace/EREC/GWEC und des Wissenschaftlichen Beirats für Globale Umweltveränderungen der Bundesregierung zeigen, dass erneuerbare Energien bis 2050 die Hälfte der weltweiten Energieversorgung decken können.

Zwar steigt der absolute Beitrag der erneuerbaren Energien zum weltweiten Energiebedarf seit Jahren kontinuierlich an, jedoch verhindern in verschiedenen Regionalmärkten politische und wirtschaftliche Hürden immer noch, dass sich die Kraft der erneuerbaren Energien voll entfaltet. Von daher bestehen sowohl kurz- als auch mittel- und langfristig nach wie vor erhebliche Potenziale für Investitionen in erneuerbare Energien.

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist nicht nur den entwickelten Industrienationen vorbehalten – im Gegenteil. Eine aktuelle Studie des renommierten Analysehauses Bloomberg New Energy Finance zeigt: Dank rapide gesunkener Preise für Windkraft, Solar und Co. geben inzwischen Schwellenländer bei der Energiewende den Ton an. Erneuerbare Energien sind kein teurer Luxus mehr, den sich nur grün angehauchte Industrienationen leisten können. Vielmehr haben Schwellen- und Entwicklungsländer die Führung beim weltweiten Ausbau sauberer Energien übernommen. Der Untersuchung zufolge haben 55 analysierte Staaten die regenerativen Energien zwischen 2008 und 2013 um durchschnittlich 19 Prozent im Jahr ausgebaut. Die OECD-Staaten kommen lediglich auf 13 Prozent. Große Wasserkraftwerke sind dabei noch nicht einmal berücksichtigt. Die hohen Steigerungsraten sind nicht allein dem niedrigeren Ausgangsniveau in Schwellenländern geschuldet – sie sind das Ergebnis eines absoluten Wachstumstrends. Insgesamt wurden in den analysierten Schwellenländern über 142 Gigawatt innerhalb des fünfjährigen Betrachtungszeitraums errichtet. Zum Vergleich: In Deutschland beträgt die gesamte installierte Leistung von Solar-, Windkraft- und Bioenergie-Anlagen etwa 80 Gigawatt. Damit deckt die Bundesrepublik zirka 28 Prozent ihres Stromverbrauchs.

Zu den wichtigsten Ursachen des Ökostrom-Booms in Schwellen- und Entwicklungsländern zählt der stark gesunkene Preis dieser Anlagen. Vor allem dort, wo bisher Dieselgeneratoren Strom erzeugen, ist der Einsatz erneuerbaren Energien ohne Subventionen wirtschaftlich. Attraktiv sind alternative Stromquellen auch, weil sie sich schnell installieren lassen und so rasch helfen können, den wachsenden Energiehunger zu stillen.

Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf blieb im Geschäftsjahr 2015 mit einem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (d. h. vor Steuern und Teilgewinnabführung) von EUR 0,25 Mio. hinter der Prognose zurück, da ein signifikanter Teil des im Geschäftsjahr 2015 direkt

¹ Luke Mills, Josef Byrne: Global Trends in New Energy Investment, Bloomberg New Energy Finance, April 2016.

² Frankfurt School-UNEP Centre/BNEF (Hrsg.): Global Trends in Renewable Energy Investment 2016, <http://www.fs-unep-centre.org>, Frankfurt am Main 2016

und indirekt platzierten Kapitals erst in Q4 2015 bzw. Q1 2016 zugeflossen ist. Zudem verschob sich der Platzierungsstart des offenen Spezial-AIFs ThomasLloyd SICAV-SIF– Cleantech Infrastructure Fund auf 2016. In der Konsequenz wurde u.a. auf den Philippinen das Solar-Portfolio vorzeitig verkauft und das Biomasse-Portfolio langsamer ausgebaut. Die Erträge des Geschäftsjahres entwickelten sich entsprechend geringer und langsamer als prognostiziert.

Entwicklungen im Portfolio

San Carlos Solar Energy Inc. (SaCaSol)

Am 15. Juni 2015 verkaufte die ThomasLloyd CTI Asia Holdings Pte Ltd – eine Tochtergesellschaft des ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund – ihre 90%-ige Beteiligung an der Betreibergesellschaft San Carlos Solar Energy Inc. (SaCaSol) an die Philippine Investment Alliance for Infrastructure (PINAI). Im Rahmen dieser Transaktion wurden die ersten bereits ans Netz angeschlossenen 13- bzw. 9-MWp-Abschnitte (A & B) sowie die im Wesentlichen fertiggestellten 13- bzw. 10-MWp-Abschnitte (C & D) des Großsolarkraftwerks SaCaSol I bei San Carlos City, Negros Occidental, auf den Philippinen veräußert.

Wirtschaftliches Ergebnis (in EUR)

	Betrag	Exit	Barrendite	Multiple	IRR
Projektentwicklungsfinanzierung	2.426.732	3.270.253	843.521	1,35 x	119,80%
Baufinanzierung	22.597.096	30.197.445	7.600.349	1,34 x	23,13%
Beteiligung	7.945.466	12.186.852	4.241.386	1,53 x	34,01%
Gesamtinvestition/Finanzierung	32.969.294	45.654.550	12.685.256	1,38 x	27,89%

Negros Island Solar Power Inc. (ISLASOL I & II)

Am 14. September 2015 verkaufte die ThomasLloyd CTI Asia Holdings Pte Ltd – eine Tochtergesellschaft des ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund – ihre 90%-ige Beteiligung an der Betreibergesellschaft Negros Island Solar Power Inc. an die Philippine Investment Alliance for Infrastructure (PINAI). Im Rahmen dieser Transaktion wurde das 32 MW Solarkraftwerk in La Carlota und das 48 MW Solarkraftwerk in Manapla, gebaut jeweils in der Provinz Negros Occidental, auf den Philippinen veräußert. Der Bau beider Kraftwerke ISLASOL I und ISLASOL II – damals noch bezeichnet als SaCaSol II und III – war zum Verkaufszeitpunkt bereits weit fortgeschritten. Seit Frühjahr 2016 befinden sich beide Kraftwerke im kommerziellen Betrieb.

Wirtschaftliches Ergebnis (in EUR)

	Betrag	Exit	Barrendite	Multiple	IRR
Beteiligung ISLASOL I	27.117.098	30.459.549	3.342.451	1,12 x	12,26%
Beteiligung ISLASOL II	7.440.106	8.711.737	1.271.631	1,17 x	15,02%
Gesamtinvestition	34.557.204	39.171.286	4.614.082	1,13 x	12,91%

Der Käufer: PINAI

Der Käufer von SaCaSol, die Philippine Investment Alliance for Infrastructure (PINAI), ist ein geschlossener Fonds, der u. a. von folgenden institutionellen Investoren gemeinsam gegründet wurde, um auf dem philippinischen Infrastruktur-Investmentmarkt zu investieren:

- Government Service Insurance System (GSIS), Philippinen
- Algemene Pensioen Groep (APG), Niederlande
- Macquarie Infrastructure Holdings Philippines PTE Ltd., Philippinen
- Asian Development Bank (ADB), Philippinen

Der Fonds wurde nach Kapitalzusagen in Höhe von PHP 26 Milliarden im Juli 2012 (633.605.458 USD) geschlossen. Der Manager des Fonds ist Macquarie Infrastructure Management (Asia) Pty Limited Singapore Branch (MIMAL), ein Mitglied der Macquarie Infrastructure and Real Assets (MIRA).

Der „Social Impact“

Die durch den Verkauf abgeschlossene Realisierung der ersten Solarkraftwerke setzt Maßstäbe hinsichtlich energiepolitischer und sozialer Nachhaltigkeit in der Region und ist damit ein Musterfall für die vertikale Integration von Infrastrukturprojekten.

Auf der einen Seite produzieren die Anlagen auf der Insel Negros dringend benötigten, nachhaltig erzeugten Strom für die regionalen Agglomerationszentren, aber auch ländlichen Gebiete. Sie lassen Industrie- und Gewerbezentren entstehen, Maschinen in den Fabriken und Werkstätten laufen und tragen damit essentiell zur wirtschaftlichen Entwicklung auf Negros bei. Aber sie bringen

auch Licht in Schulen und Krankenhäuser, bieten die Möglichkeit Lebensmittel zu kühlen und zu bewahren, ermöglichen moderne Kommunikation und eröffnen damit den Zugang zu Wissen und Bildung.

Andererseits schafft der Bau und der Betrieb der Anlagen Arbeit in einer bislang durch Landwirtschaft geprägten Region – mit dem potenzierenden Effekt, der aufgrund zusätzlich gewonnener Kaufkraft weitere Arbeitsplätze in der regionalen Wirtschaft, im Handwerk, im Handel und im Dienstleistungsgewerbe nach sich zieht.

Bei einer ganzheitlichen Nachbetrachtung und Beurteilung der bislang getätigten Investments fallen demzufolge auch die zahlreichen Folgeinvestitionen in nachgelagerten Branchen ins Auge. Wenn ein lokaler Zweiradhändler in nur wenigen Monaten 600 Kleinmotorräder verkauft und dabei ein Umsatzplus von mehreren Tausend Prozent erzielt, weil neu eingestellte Arbeiter mit diesen ihren Arbeitsplatz auf einer unseren Solarpark-Baustellen erreichen wollen, wird der gesamtgesellschaftliche Nutzen greifbar. Denn neue Mobilität schafft Möglichkeiten, Arbeit zu finden, Wohlstand auch in entlegene Regionen zu exportieren und dort weitere Folgeinvestitionen auszulösen. Für ThomasLloyd ein beabsichtigter Nebeneffekt nachhaltiger Investments.

Somit konnten in den rund zwei Jahren zwischen Projektankauf und Kraftwerksverkauf nicht nur die Ziele der Investoren von ThomasLloyd erreicht, sondern auch die Lebensumstände der Menschen vor Ort signifikant und nachhaltig verbessert werden.

Finanzierungssituation

Zu Beginn des Jahres 2014 erfolgte die Vertragsunterzeichnung eines Mandatsschreibens für eine erstrangige Finanzierungsfazilität zur Refinanzierung des Projektportfolios im Bereich erneuerbarer Energien (Solar- und Biomasse-Projekte) von ThomasLloyd auf den Philippinen mit der International Finance Corporation (IFC), einer Gesellschaft der Weltbankgruppe, in Höhe von USD 330 Mio. Nach erfolgreichem Abschluss der Due-Diligence-Prüfung und des Kreditausschuss-Prozesses erfolgte die finale Freigabe für die Transaktion seitens der IFC im vierten Quartal 2014. Nachdem ThomasLloyd im Juni bzw. September 2015 das gesamte Portfolio an Solar-Projekten verkaufte, wurde die Höhe der Finanzierungsfazilität auf das Portfolio an Biomasse-Projekten angepasst. Zur Refinanzierung von San Carlos Biopower, South Negros Biopower und North Negros Biopower stellt die IFC nunmehr USD 161 Mio. zur Verfügung. Die Unterzeichnung des endgültigen Kreditvertrags, des Pfandvertrags und der Aktienseibstbehaltsvereinbarung erfolgte am 19. August 2016 in Manila.

Lage des Unternehmens

Vermögens- und Ertragslage

Die wesentliche Vermögensposition stellen unverändert die Anteile an dem ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund mit Anschaffungskosten von EUR 81,77 Mio. dar. Für den weiteren Fortgang der Projekte tätigte die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH zusätzliche Direktinvestments via der ThomasLloyd CTI Asia Holdings Pte. Ltd., Singapur, so dass Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens mit insgesamt EUR 29,53 Mio. (2014: EUR 8,53 Mio.) weitere wesentliche Aktivposition darstellen.

Auf der Passivseite erhöhte sich das Kapital der stillen Gesellschafter von EUR 90,44 Mio. auf EUR 122,87 Mio. Im Geschäftsjahr wurde zudem mit der Emission von Anleihen begonnen. Zum Bilanzstichtag waren EUR 10,05 Mio. gezeichnet und eingezahlt.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (d. h. vor Steuern und Teilgewinnabführung) verringerte sich von EUR 6,61 Mio. in 2014 auf EUR 0,25 Mio. in 2015. Der Jahresüberschuss verringerte sich um EUR 2.245,59 auf EUR 0,26. Im Dezember 2015 wurden für das Projekt South Negros Biopower („SNB“) die Beteiligungsverträge und Gesellschaftervereinbarungen („Investment & Shareholders Agreement“) und für das Projekt North Negros Biopower („NNB“) ein Aktienoptionsvertrag („Future Shareholders Agreement“) unterzeichnet. Diese gewähren ThomasLloyd CTI Asia Holdings 90% der wirtschaftlichen Rechte an den Projektgesellschaften South Negros Biopower Inc. und North Negros Biopower Inc. Basierend auf der Bewertungsmethodik von D&P werden die Beteiligungs-/Finanzierungsgewinne als Differenz zwischen Anschaffungskosten und Verkehrswert des operativen Kraftwerks bei SNB auf EUR 17,79 Mio. und bei NNB auf mindestens EUR 17,79 Mio. prognostiziert.

Beide Transaktionen wurden nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften nicht ergebniswirksam berücksichtigt. Unter Berücksichtigung des Aufwertungspotentials von SNB hätte der Jahresüberschuss der Gesellschaft vor Teilgewinnabführung EUR 7.394.820 betragen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge, die im Wesentlichen auf Veräußerungserträgen aus der Investitionstätigkeiten basieren, gingen von EUR 6,65 Mio. in 2014 auf EUR 1,99 Mio. zurück, da sich die in 2015 erfolgten Veräußerungen im Portfolio nicht unmittelbar bei der Gesellschaft widerspiegeln.

Wesentlicher Aufwandsposten war die Management Fee, so dass sich sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von EUR 2,31 Mio. (2014: EUR 3,32 Mio.) ergeben. Das Finanzergebnis verminderte sich von EUR 3,27 Mio. im Vorjahr auf nunmehr EUR 0,57 Mio.

Finanzlage

Zum Bilanzstichtag sind EUR 1,30 Mio. (2014: EUR 1,84 Mio.) an liquiden Mitteln vorhanden. Der Rückgang der Finanzmittel ist zunächst stichtagsbedingt, spiegelt aber über einen längeren Zeitraum betrachtet auch die gesteigerte Investitionstätigkeit der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH wider. Die Liquidität der Gesellschaft war zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

Investitionen

Zum 31.12.2015 hielt die Gesellschaft unverändert Anteile im Wert von EUR 81,77 Mio. am ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund. Im Berichtsjahr wurde die Höhe der Direktinvestments um EUR 21,0 Mio. auf insgesamt EUR 29,53 Mio. erhöht.

Gesamtaussage

Der Geschäftsverlauf der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH entspricht – unter Berücksichtigung der oben genannten Planungsabweichungen – den Erwartungen und steht weiterhin im Einklang mit der mittelfristigen Planung.

Personal

Die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH beschäftigte im Berichtszeitraum keine Mitarbeiter.

Nachtragsbericht

Am 06. April 2016 wurde auf den Philippinen der Grundstein für South Negros BioPower, ein Biomassekraftwerk mit einer Leistung von 25 Megawatt (MW), gelegt. Das im Süden der Insel Negros gelegene Projekt ist das zweite Kraftwerk, das plangemäß ab Ende 2017 regenerativen Strom aus Ernteabfällen der lokalen Landwirtschaft für rund 265.000 Menschen erzeugen wird. Nach der Inbetriebnahme wird South Negros BioPower zudem über 3.000 neue, dauerhafte Arbeitsplätze im Kraftwerk und in der lokalen Landwirtschaft schaffen und pro Jahr 85.498 Tonnen Kohlendioxid (CO₂) einsparen.

Der erste Spatenstich bei South Negros BioPower unterstreicht einmal mehr die nachhaltige Expansionsstrategie ThomasLloyd-Gruppe. Zugleich wird mit dem weiteren Ausbau der Biomasse-Investitionen die technologische Diversifikation des asiatischen Infrastrukturportfolios vorangetrieben.

Am gleichen Tag wurden die beiden Solarkraftwerke ISLASOL I und II (vormals San Carlos Solar Energy II und III) offiziell in Betrieb genommen. Beide Objekte sind Bestandteile des von ThomasLloyd finanzierten, realisierten und im Jahr 2015 an die Philippine Investment Alliance for Infrastructure (PINAI) verkauften Portfolios von Solarkraftwerken mit einer Gesamtleistung von insgesamt 125 MW, das nahezu 300.000 Menschen mit nachhaltig erzeugtem Solarstrom beliefert.

An den drei Zeremonien nahmen neben einer großen Delegation europäischer Finanzexperten und Kapitalgeber eine Vielzahl hochrangiger asiatischer Politik-, Wirtschafts- und Medienvertreter, aber auch Repräsentanten von Projektpartnern sowie institutionellen Investoren teil.

Nach Ende des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 haben sich darüber hinaus keine weiteren Vorgänge ergeben, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben und von besonderer Bedeutung sind.

Chancen- und Risikobericht

Risiken der künftigen Entwicklung

Die Entwicklung der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH hängt maßgeblich vom Erfolg der eingegangenen Investitionen ab. Dabei spielt neben dem Akquisitionserfolg bei Neuprojekten nach deren Realisierung der Betrieb der Projekte und/oder der Verkauf der Projekte eine wesentliche Rolle.

Risiken ergeben sich daneben durch die weltwirtschaftliche Entwicklung. Neben der Konjunktur haben auch weltpolitische Ereignisse und die Entwicklungen an den internationalen Finanzmärkten starke Auswirkungen auf einzelne Regionen. Dies kann in besonderem Maße für Schwellenländer gelten.

Ein wichtiger Risikobereich in Schwellenländern betrifft die politische, wirtschaftliche und rechtliche Stabilität. Hier sind einerseits sorgfältige Analysen der gegebenen Situation erforderlich. Andererseits ist es notwendig, durch regionale Diversifikation das Gesamtrisiko zu minimieren.

Durch eine systematische Analyse im Vorfeld der einzugehenden Investitionen, einen regelmäßigen Informationsfluss über die aktuellen Entwicklungen und ein engmaschiges Projektcontrolling wird – neben der Risikobegrenzung durch Diversifikation der Projekte – ein stabiler Wachstumspfad angestrebt.

Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt durch das Cash-Management der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH sichergestellt. Momentan sind wesentliche Zins- und Währungsrisiken nicht erkennbar. Die finanzielle Situation ist geordnet.

Risiken, die sich aus steuerlichen, wettbewerbs-, patent-, kartell- und umweltrechtlichen Regelungen und Gesetzen ergeben könnten, wird durch die frühzeitige Einbindung externer Experten begegnet. Momentan sind wesentliche Risiken dieser Art nicht erkennbar.

Für Schadens- und Haftungsrisiken bestehen entsprechende Versicherungen, die die finanziellen Auswirkungen auf Liquidität, Finanzlage und Ertragssituation begrenzen.

Konkrete, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken und Belastungen sind derzeit nicht erkennbar.

Chancen der künftigen Entwicklung

Chancen für die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH ergeben sich vor allem aus den geschilderten langfristigen Trends, die zeigen, dass der Energiebedarf vor allem in den Schwellenländern Asiens weiter erheblich wächst. Mithin ist zu erwarten, dass die Abgabepreise für den erzeugten Strom weiter steigen werden, was die laufende Rentabilität der bestehenden und geplanten Anlagen zusätzlich steigern könnte.

Darüber hinaus verbessern diese mittel- und langfristigen Rahmenbedingungen die Marktchancen im Hinblick auf die beabsichtigte Veräußerung der fertiggestellten Kraftwerksanlagen.

Insgesamt wird die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH aus dem Vorsprung an Wissen und Erfahrung in asiatischen Schwellenländern deutlich profitieren, die ihr ein nachhaltiges Alleinstellungsmerkmal auf diesem Markt verschaffen.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Nachfrage von Investoren aus entwickelten Ländern nach attraktiven Sachwertanlagen weiter steigen wird, da angesichts der Situation an den Geld- und Kapitalmärkten rentable Finanzanlagen mit einem attraktiven Rendite-/Risikoprofil immer schwieriger zu finden sind.

Insgesamt ist das Wachstumspotenzial von Infrastrukturinvestitionen gerade in Schwellenländern ungebrochen und nimmt weiterhin zu. Die mittel- und langfristig erzielbaren Renditen sind deutlich höher zu veranschlagen als bei vergleichbaren Investments in höher entwickelten Volkswirtschaften.

Deshalb bestehen auch positive Aussichten für den mittel- und langfristigen Geschäftsverlauf.

Prognosebericht

Aufgrund der Geschäftsentwicklung in den ersten acht Monaten des neuen Jahres bestätigt sich unsere Einschätzung im Hinblick auf eine planmäßige weitere Entwicklung der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH. Zusätzliche Effekte können aus dem Konjunkturverlauf und der Entwicklung der Weltwirtschaft kommen. Derzeit wird eine weitere nachhaltige Steigerung des weltweiten Potenzials für Infrastrukturinvestitionen, insbesondere in Schwellenländern, erwartet. Für das Geschäftsjahr 2016 rechnen wir daher insbesondere durch die anteilige Realisierung der zukünftigen Beteiligungs-/Finanzierungsgewinne derzeit mit höheren Erträgen, so dass wir ein Ergebnis der ordentlichen Geschäftstätigkeit über Vorjahresniveau erwarten.

Frankfurt am Main, August 2016

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH
Frankfurt am Main
Geschäftsführung

T. U. Michael Sieg

7.3.6. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

PKF WULF & PARTNER



Anlage 6

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Anlage 6

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir daraufhin, dass die Investmentanteile an dem ThomasLloyd SICAV-SIF CTIF zu Anschaffungskosten in Höhe von T€81.766 bewertet sind. Der Teilfonds ThomasLloyd SICAV-SIF CTIF selbst hat aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen in Luxemburg eine Net-Asset-Value-Bewertung durchführen lassen, die zum Bilanzstichtag zu einem niedrigeren Wertansatz gelangt. Da sich aber die Wertdifferenz zwischen den Methodiken der Bewertung zu Anschaffungskosten und mit dem Net-Asset-Value prognosegemäß bis zum März 2017 angleichen wird, besteht nach Auffassung der Geschäftsführung keine Erfordernis für eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung. Nach unserer Auffassung sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die dieser Einschätzung entgegenstehen."

Stuttgart, 22.08.2016
tz/ec/km/th-gk/05085/6



PKF WULF & PARTNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Ralph Setzer
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

8. VERTRAG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER STILLEN BETEILIGUNG

§ 1 Begründung der stillen Gesellschaft

1. Die Gesellschaft unter der Firma ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH mit statuarischen Sitz in Langen im Emsland ist Trägerin des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens (die „**Unternehmensträgerin**“).
2. Unternehmensgegenstand der Unternehmensträgerin ist auf dem Gebiet Cleantech der An- und Verkauf, die Planung, Errichtung und der Betrieb sowie die Vermietung und Verpachtung von technischen Anlagen und Projekten, die Finanzierung und Verwertung von Patenten und Lizenzen, die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und deren Leitung und Führung. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von Grundstücken sowie Projektierung, Planung und Durchführung der Bebauung dieser Grundstücke sowie deren Weiterverkauf oder Vermietung nach Fertigstellung der Bauvorhaben.
3. An diesem als Handelsgewerbe betriebenen Unternehmen beteiligt sich der Vertragspartner als typisch stiller Gesellschafter (der „**stille Gesellschafter**“) nach konkreter Maßgabe des von ihm unterzeichneten Zeichnungsscheins (insbesondere der gewählten Entnahmevariante) und den folgenden Bestimmungen mit der vereinbarten Nominaleinlage (die „**stille Beteiligung**“).
4. Die Unternehmensträgerin und der stille Gesellschafter verpflichten sich, den in Abs. 2 genannten Gesellschaftszweck zu fördern. Die Unternehmensträgerin ist verpflichtet, das Unternehmen auch im Interesse des stillen Gesellschafters bestmöglich zu führen. Der stille Gesellschafter ist seinerseits verpflichtet, seine Kontrollrechte nur mit Rücksicht auf die Interessen der Gesellschaft auszuüben (gegenseitige gesellschaftsrechtliche Treuepflicht).
5. Der stille Gesellschafter wird in ein Beteiligungsbuch eingetragen. Das Beteiligungsbuch wird bei und von der Unternehmensträgerin geführt. In dem Beteiligungsbuch werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung, E-Mail-Adresse) des stillen Gesellschafters sowie die Höhe der Einlage, sein Gewinnanteil und etwaige Auszahlungen erfasst. Der stille Gesellschafter ist verpflichtet, Änderungen seiner Stammdaten der Unternehmensträgerin unverzüglich anzuzeigen.
6. Die Dauer der Stillen Beteiligung ist unbestimmt. Sie wird mit der Annahme des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung der Unternehmensträgerin begründet.

§ 2 Einlage, Fälligkeit, kein Nachschuss

1. Der stille Gesellschafter leistet die im Zeichnungsschein vereinbarte Nominaleinlage in Geld (Bareinlage). Die Einlage kann nur durch einmalige Zahlung erbracht werden.
2. Weiterhin hat der stille Gesellschafter die Aufwendungen für die Beschaffung seiner Nominaleinlage (Vermittlungsprovisionen) von bis zu maximal 6% der Nominaleinlage sowie die anteiligen Aufwendungen für die Strukturierungs-, Marketing- und Vertriebsaufwand in Höhe von 3,8% der Nominaleinlage zu tragen. Die genaue Höhe dieser Aufwendungen wird im Zeichnungsschein festgelegt und sie werden gemäß § 5 Abs. 4 dieses Vertrages auf dem Privatkonto gebucht.
3. Die Einlage des stillen Gesellschafters lautet grundsätzlich auf Euro und beträgt immer mindestens den Wert von Euro 200.000,- (in Worten: Euro zweihunderttausend). Die Unternehmensträgerin ist nicht berechtigt, geringere Einlagenbeträge zu zulassen. Höhere Beträge müssen durch fünfzigtausend ohne Rest teilbar sein. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.
4. Die Einlage ist vier Wochen nach Zeichnung zur Zahlung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto der Unternehmensträgerin fällig.
5. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht.
6. Die Unternehmensträgerin ist zur sicherungsweisen Abtretung der Einlageforderung gegen den stillen Gesellschafter an Dritte im Rahmen und zur Förderung des Unternehmensgegenstandes der Unternehmensträgerin berechtigt.

§ 3 Geschäftsführung, weitere Stille Gesellschafter, Geschäftsjahr

1. Die Geschäftsführung steht allein der Unternehmensträgerin zu.
2. Die Unternehmensträgerin ist jederzeit berechtigt, nach eigenem Ermessen weitere stille Gesellschafter zu gleichen oder anderen Bedingungen aufzunehmen, soweit diese stille Gesellschafter bei der Gewinnverteilung im gleichen Rang oder nachrangig stehen.
3. Das Geschäftsjahr der stillen Beteiligung entspricht dem Geschäftsjahr der Unternehmensträgerin.

§ 4 Rechte des stillen Gesellschafters

1. Dem stillen Gesellschafter stehen das Informations- und Kontrollrecht gemäß § 233 HGB zu. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, auf eigene Kosten das Informations- und/oder Kontrollrecht durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt wahrnehmen zu lassen.
2. Die Unternehmensträgerin wird ihren Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht nach Maßgabe ihres Gesellschaftsvertrages und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erstellen. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, den vollständigen Jah-

resabschluss der Unternehmensträgerin am Verwaltungssitz der Unternehmensträgerin zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsführung der Unternehmensträgerin einzusehen.

3. Der stille Gesellschafter erhält von der Unternehmensträgerin auf erstes Anfordern eine elektronische Fassung des vollständigen Jahresabschlusses und einen etwaigen Lagebericht an die im Beteiligungsbuch eingetragene E-Mail-Adresse übersandt.
4. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungs- oder Mitspracherechte in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Unternehmensträgerin zu. Ihm steht ferner kein Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der Unternehmensträgerin zu.

§ 5 Konten des stillen Gesellschafters

1. Für den stillen Gesellschafter wird bei der Unternehmensträgerin ein Kapitalkonto und als Unterkonten werden ein Einlagekonto, ein Gewinnkonto sowie ein Privatkonto geführt. Das Einlagekonto, das Gewinnkonto sowie das Privatkonto werden jeweils zum 31. Dezember eines Jahres verrechnet und ergeben zusammen das Kapitalkonto des stillen Gesellschafters. Die Konten des stillen Gesellschafters sind unverzinslich.
2. Auf dem Einlagekonto wird die Nominaleinlage des stillen Gesellschafters gebucht.
3. Auf dem Gewinnkonto wird der Gewinnanteil des stillen Gesellschafters gebucht.
4. Auf dem Privatkonto werden etwaige Entnahmen des stillen Gesellschafters sowie die in Zusammenhang mit dem Beitritt des stillen Gesellschafters anfallenden Aufwendungen iS des § 2 Abs. 2 dieses Vertrages (maximal jedoch ein Betrag in Höhe von 9,8% der Nominaleinlage) gebucht.

§ 6 Grundlagen der Ergebnisverteilung, Prüfung des Jahresabschlusses

1. Die Unternehmensträgerin hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ihren Jahresabschluss (Handelsbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang gemäß §§ 264 ff. HGB aufzustellen und anschließend durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren zu lassen. Gleiches gilt für einen etwaig zu erstellenden Lagebericht.
2. Als Ermittlungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung sowie -verteilung (Gewinnanteil) für den stillen Gesellschafter dienen die während und für die Dauer der stillen Gesellschaft festgestellten Jahresabschlüsse einschließlich etwaig erforderlicher Zwischenabschlüsse der Unternehmensträgerin, wobei die Unternehmensträgerin verpflichtet ist, die Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung des § 158 AktG bis zum Bilanzgewinn fortzuführen.

§ 7 Gewinnanteil

1. Der stille Gesellschafter ist rechnerisch am Gewinn der Unternehmensträgerin beteiligt. Die Nominaleinlage partizipiert im Einzahlungsjahr zeitanteilig ab dem Tag der vollständigen und vorbehaltlosen Einzahlung (taggenau) und in den der Leistung der Einlage nachfolgenden Geschäftsjahren rechnerisch in voller Höhe am Gewinn des jeweiligen Geschäftsjahres der Unternehmensträgerin bis zum Ablauf der stillen Beteiligung nach Maßgabe der Regelungen der Absätze 2 und 3. Der Gewinnanteil wird zum Ablauf der Laufzeit auf dem Gewinnkonto (§ 5 Abs. 3) verbucht.
2. Die Bemessungsgrundlage des rechnerischen Gewinnanteils ist die maßgebliche Gewinnrücklage der Unternehmensträgerin. Die maßgebliche Gewinnrücklage berechnet sich dabei nach der zum Ablauf der stillen Beteiligung in dem Jahresabschluss der Unternehmensträgerin ausgewiesenen Gewinnrücklage iS des § 158 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 d) AktG zuzüglich etwaiger gebildeter Rückstellungen zur Zahlung des Gewinnanteils abzüglich des im Jahr der Einzahlung der Einlage ausgewiesenen Gewinnvortrags iS des § 158 AktG, wobei bei Ermittlung dieses Abzugsbetrages der auf die Nominaleinlage entfallende zeitanteilige Gewinnanteil zu berücksichtigen ist und zu einer Erhöhung der maßgeblichen Gewinnrücklage führt.
3. An der nach Abs. 2 von der Unternehmensträgerin zu ermittelnden maßgeblichen Gewinnrücklage bemisst sich der Gewinnanteil des stillen Gesellschafters entsprechend seiner kapitalmäßigen Quote (bezogen auf die Nominaleinlage) im Verhältnis zum gesamten anderen an der Gewinnrücklage gewinnberechtigten stillen Kapital der Unternehmensträgerin und zum Kapital der GmbH-Gesellschafter (Stammkapital, Kapital- und Gewinnrücklagen ohne Berücksichtigung der Gewinnrücklage des § 158 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 d) AktG und eines etwaigen Bilanzgewinns). Dabei entspricht die kapitalmäßige Quote dem Wert der gekündigten und zur Rückzahlung anstehenden Nominaleinlage.
4. Die Zahlung des Gewinnanteils ist Teil des Abfindungsguthabens nach § 13 dieses Vertrages.
5. An einem Verlust nimmt der stille Gesellschafter nicht teil.
6. Hat die Unternehmensträgerin als gewinnabführendes Unternehmen einen Ergebnis- oder Gewinnabführungsvertrag geschlossen, so sind bei der Ermittlung der maßgeblichen Gewinnrücklage die im Rahmen eines solchen Vertrages während der Dauer der stillen Beteiligung abgeführten Beträge nicht zu berücksichtigen. Als Ergebnis- oder Gewinnabführungsvertrag gelten dabei nicht andere stille Beteiligungen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieses Vertrages.
7. Im Übrigen ist die Unternehmensträgerin verpflichtet, bei der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses unter Beachtung der für ihre Rechtsform geltenden Vorschriften Jahresüberschüsse in die Gewinnrücklage nach § 158 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 d) AktG einzustellen und keine Beträge an die Gesellschafter nach etwaiger teilweiser Auflösung von Gewinnrücklagen auszuschütten, die

den Betrag von 4 Prozent des Stammkapitals oder einen auf das GmbH-Kapital entfallenden, nach Maßgabe der Regelungen der Absätze 2 und 3 ermittelten Gewinnanteil, überschreiten. Maßgeblich ist insoweit der höhere Betrag.

§ 8 Beteiligung am Vermögen, an den stillen Reserven und am Unternehmenswert der Unternehmensträgerin

1. Der stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der Unternehmensträgerin beteiligt. Er erhält bei vertragsgemäßigem Ausscheiden oder bei Liquidation des Unternehmens der Unternehmensträgerin entsprechend seiner eingezahlten Nominaleinlage einen Anteil an dem seit seinem Beitritt in dem Unternehmen der Unternehmensträgerin gebildeten (weiteren) Vermögen, an den stillen Reserven der bilanzierten Wirtschaftsgüter und am Unternehmenswert des Unternehmens. Im Einzelnen gelten die Regelungen in § 13 dieses Vertrags.
2. Für den stillen Gesellschafter, der der Unternehmensträgerin beiträgt, wird das in dem Jahresabschluss gemäß § 6 bilanzierte Vermögen der Unternehmensträgerin zum 31. Dezember des Jahres der Einzahlung der Einlage als Anfangswert für die Berechnung des Anteils der Beteiligung am Vermögen, an den stillen Reserven und dem Unternehmenswert zugrunde gelegt, wobei die stillen Reserven als aufgedeckt zu behandeln sind.

§ 9 Entnahmen des stillen Gesellschafters

Der Stille Gesellschafter ist – wenn und soweit auf dem Zeichnungsschein verbindlich für die Dauer der Laufzeit gewählt – berechtigt, unterjährig quartalsweise jeweils am fünften Bankarbeitstag des folgenden Kalenderquartals Entnahmen in gleich hohen Raten vorzunehmen, wobei der maximale Entnahmebetrag 9,8% p.a. der Nominaleinlage beträgt. Dies gilt unabhängig vom Stand des Gewinnkontos. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen. Ein weitergehender Entnahmeanspruch besteht nicht. Soweit auf dem Zeichnungsschein keine Entnahmerecht gewählt ist, ist der stille Gesellschafter nicht berechtigt, Entnahmen zu tätigen.

§ 10 Nachrangigkeit und Zahlungsvorbehalt

1. Die Ansprüche aus diesem Vertrag, insbesondere auf Zahlung des Abfindungsguthabens stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Unternehmensträgerin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Das Vorliegen des Zahlungsvorbehalts ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Zwischenübersicht), deren Stichtag maximal einen Monat vor dem Fälligkeitstag liegt, nachzuweisen. Können aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts Zahlungen nicht geleistet werden, sind die Zahlungen bei Wegfall des Zahlungsvorbehalts unverzüglich vorzunehmen, dh die Zahlungsansprüche leben wieder auf, wenn der Zahlungsvorbehalt weggefallen ist.
2. Der stille Gesellschafter tritt mit seinen Forderungen aus diesem Vertrag gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Unternehmensträgerin im Rang zurück. Die Forderungen aus diesem Vertrag werden im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Unternehmensträgerin oder der Liquidation der Unternehmensträgerin erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger, einschließlich der Gläubiger von nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung, bedient.

§ 11 Übertragung der stillen Beteiligung, Tod des Stillen Gesellschafters

1. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, seine Beteiligung mit schriftlicher Zustimmung der Unternehmensträgerin auf Dritte zu übertragen, wobei das Schriftformerfordernis durch Erklärungen per E-Mail nicht gewahrt ist.
2. Beim Tod des stillen Gesellschafters treten dessen Erben oder Vermächtnisnehmer an seine Stelle. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben sich gegenüber der Unternehmensträgerin durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch notariell beurkundete Vollmacht nachzuweisen.

§ 12 Kündigung, Abfindung

1. Die stille Beteiligung ist frühestens zum Ablauf der Mindestvertragsdauer zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres unter Beachtung einer Frist von zwölf Monaten kündbar. Die Mindestvertragsdauer beträgt zwei volle Geschäftsjahre und verlängert sich bei der Ausübung des Entnahmerechts auf dem Zeichnungsschein um zwei volle auf dann vier volle Geschäftsjahre. Bei Fortsetzung der stillen Beteiligung nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann die stille Beteiligung unter Beachtung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
2. Die Kündigung von Teilbeträgen ist zulässig, soweit der verbleibende Betrag der Nominaleinlage den Anforderungen des § 2 Abs. 2 dieses Vertrages genügt.
3. Der stille Gesellschafter hat im Falle der Beendigung der stillen Beteiligung vorbehaltlich der Regelungen des § 10 einen Anspruch auf eine Abfindung. Die Abfindung wird von der Unternehmensträgerin vorbehaltlich der Regelungen des § 10 mit be-

freiender Wirkung an den stillen Gesellschafter nach Maßgabe der Regelungen des § 13 nach Beendigung der stillen Beteiligung auf das im Beteiligungsbuch benannte Konto des stillen Gesellschafters ausgezahlt.

4. Die Zahlung der Abfindung erfolgt unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Unternehmensträgerin zum Abzug und/oder Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist.

§ 13 Abfindungsguthaben

1. Bei Beendigung der stillen Gesellschaft steht dem stillen Gesellschafter ein Abfindungsguthaben bestehend aus dem Auseinandersetzungswert und (d.h. zuzüglich) dem Stand des Kapitalkontos zu, das sich nach Maßgabe des § 5 dieses Vertrags und der nachstehenden Absätze 2 bis 9 errechnet. Soweit Teilkündigungen der Nominaleinlage erfolgen, ist der gekündigte Teilbetrag maßgeblich.
2. Grundlage der Bestimmung des Abfindungsguthabens ist der Auseinandersetzungswert für das gesamte Unternehmen der Unternehmensträgerin. Der von der Unternehmensträgerin zu ermittelnde Auseinandersetzungswert berücksichtigt die Beteiligung des stillen Gesellschafters an dem seit vollständiger Leistung der Einlage gebildeten Vermögen einschließlich der seit dem gebildeten stillen Reserven in der Unternehmensträgerin, sowie seinen Anteil am Unternehmenswert (Ertragswert/Firmenwert) als Differenz zwischen den Anfangs- und Endwerten. Als Anfangswert gilt der nächste nach dem Beitritt folgende Stichtag des Jahresabschlusses. An den schwebenden Geschäften (d.h. Geschäfte nach dem Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung bis Zeitpunkt der Zahlung des letzten Teilbetrags des Abfindungsguthabens) nimmt der ausscheidende stille Gesellschafter nicht teil.
3. Der Auseinandersetzungswert gemäß Abs. 2 wird im Verhältnis des eingezahlten und gekündigten stillen Einlagebetrages des stillen Gesellschafters zum Gesamtbetrag des Kapitals der GmbH-Gesellschafter und den eingezahlten Einlagen aller an dem Unternehmen beteiligten und stillen Gesellschafter aufgeteilt. Der anteilige Auseinandersetzungswert wird dem ausscheidenden stillen Gesellschafter zum Auseinandersetzungstichtag im Rahmen der Auszahlung des Abfindungsguthabens unter Beachtung der Vorgabe des § 8 Abs. 1 vergütet.
4. Ergänzend zum (anteiligen) Auseinandersetzungswert erhält der stille Gesellschafter als Teil seines Abfindungsguthabens den Saldo aus dem Stand seines Kapitalkontos (Einlage-, Gewinn- sowie Privatkonto vgl. § 5 – also unter Berücksichtigung von Entnahmen) vor Berücksichtigung des anteiligen Auseinandersetzungswertes gemäß Abs. 3 zum Auseinandersetzungstichtag.
5. Scheidet der stille Gesellschafter während eines Geschäftsjahres aus sonstigen Gründen (teilweise) aus, so sind die zum letzten Bilanzstichtag vor seinem Ausscheiden (= Bewertungsstichtag) ermittelten Kontenstände maßgeblich. Ebenso ist auf diesen Bewertungsstichtag der (anteilige) Auseinandersetzungswert zu ermitteln.
6. Das Abfindungsguthaben ist in Höhe des gekündigten Betrages der Nominaleinlage bei vertragsgemäßem Ausscheiden am fünften Bankarbeitstag des Folgejahrs des Wirksamkeitszeitpunktes der Kündigung vorbehaltlich des § 10 zur Zahlung fällig, wobei sich der Zahlbetrag um den Gesamtbetrag etwaiger während der Laufzeit getätigter Entnahmen mindert. Der verbleibende Betrag ist im Folgejahr des Wirksamkeitszeitpunktes der Kündigung nach Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig. Bei der Auszahlung des jeweiligen Teils des Abfindungsguthabens ist Rücksicht auf die Liquiditätssituation der Unternehmensträgerin zu nehmen. Wenn und soweit die Unternehmensträgerin zum jeweiligen Fälligkeitstag nicht über die für Bedienung des Anspruchs auf Zahlung des Abfindungsguthabens erforderliche Liquidität verfügt, ist sie verpflichtet, etwaige Teile des Anlage- und/oder Umlaufvermögens zu veräußern, um die für die Bedienung des Zahlungsanspruchs erforderliche Liquidität zu generieren, es sei denn, die Veräußerung von Teilen des Anlage- und/oder Umlaufvermögens zum Fälligkeitstag widerspricht der Berufsauffassung eines ordentlichen Kaufmanns.
7. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens trägt bei ordnungsgemäßer Beendigung der stillen Beteiligung (d.h. im Falle einer Kündigung nach § 12 dieses Vertrages) die Unternehmensträgerin; im anderen Falle der ausscheidende stille Gesellschafter. Scheiden mehrere stille Gesellschafter zum gleichen Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß aus, so tragen sie die Kosten im Verhältnis ihrer Einlagen zueinander. Ein feststehendes Auseinandersetzungsguthaben bleibt auch dann maßgeblich, wenn die zugrunde gelegte Vermögensaufstellung der Unternehmensträgerin durch das Ergebnis einer steuerlichen Betriebsprüfung nachträglich abgeändert wird.
8. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß im Falle der Kündigung von Teilbeträgen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
2. Bekanntmachungen der Unternehmensträgerin, die die Stille Beteiligung betreffen, erfolgen in Textform (z.B. E-Mail) an die im Beteiligungsbuch benannten Kontaktdaten des stillen Gesellschafters.
3. Form und Inhalt der stillen Beteiligung und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des stillen Gesellschafters und der Unternehmensträgerin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik.
4. Erfüllungsort ist der juristische Sitz der Unternehmensträgerin.

5. Für den Fall, dass der stille Gesellschafter nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der juristische Sitz der Gesellschaft als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.

Frankfurt am Main, im Januar 2017
ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH
Geschäftsführung

9. VERBRAUCHERINFORMATION

Informationen für den Verbraucher gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB über die unternehmerische Beteiligung an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH in Form einer Stillen Beteiligung mit der Bezeichnung „Direktbeteiligung 02/2016“.

Identität des Unternehmens, Register, Registernummer

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, geschäftsansässig (Verwaltungssitz) Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Nr. HRB 210568.

Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsicht

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist auf dem Gebiet Cleantech der An- und Verkauf, die Planung, Errichtung und der Betrieb sowie die Vermietung und Verpachtung von technischen Anlagen und Projekten, die Finanzierung und Verwertung von Patenten und Lizenzen, die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und deren Leitung und Führung. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von Grundstücken sowie Projektierung, Planung und Durchführung der Bebauung dieser Grundstücke sowie deren Weiterverkauf oder Vermietung nach Fertigstellung der Bauvorhaben.

Eine gesonderte staatliche Aufsicht besteht nicht.

Vertreter

Geschäftsführer Herr Michael Sieg.

Ladungsfähige Anschrift

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Michael Sieg.

Wesentliche Merkmale der Beteiligung, Zustandekommen des Vertrages

Unternehmerische Beteiligung in Form einer Stillen Beteiligung mit wahlweisen vierteljährlichen Entnahmerechten und endfälligem Gewinnanspruch ohne Verlustbeteiligung sowie Beteiligung an der Unternehmenswertentwicklung und Zahlungsvorbehalt für maximal 150 qualifizierte Anleger.

Ansprüche aus der Stillen Beteiligung auf Entnahmen und auf Zahlung des Abfindungsguthabens einschließlich des Gewinnanteils begründen unmittelbare, nachrangige und nicht dinglich besicherte Forderungen gegen das Unternehmen. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Unternehmens sind daher die Ansprüche der Anleger erst nach einer etwaigen Befriedigung dinglich besicherter Ansprüche anderer Gläubiger sowie aller anderen Gläubiger zu bedienen.

Zahlungen können nur verlangt werden, wenn hierdurch bei dem Unternehmen ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird (siehe § 10 des Stillen Beteiligungsvertrages).

Die weiteren Merkmale der Beteiligung sind in dem Exposé der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH (Exposédatum: 27. Januar 2017) in der jeweils maßgeblichen Fassung, insbesondere im Kapitel „5. Die Stille Beteiligung“, enthalten.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsantrags durch die Geschäftsführung des Unternehmens zustande.

Mindestlaufzeit

Zwei volle Geschäftsjahre, die sich bei Ausübung des quartalsweisen Entnahmerechts auf dem Zeichnungsschein um zwei auf dann vier volle Geschäftsjahre erhöht.

Vertragliche Kündigungsbedingungen/Vertragsstrafen

Eine Kündigung ist erstmalig sowohl durch den Anleger als auch das Unternehmen zum Ablauf der Mindestlaufzeit zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate. Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Erwerbspreis entspricht mindestens Euro 200.000,- als Einmaleinlagen zzgl. Erwerbsnebenkosten in Höhe von bis zu 9,8% der gezeichneten Nominaleinlage. Die vereinbarten Nebenkosten werden individuell auf Einzelvertragsbasis festgelegt und bei der Berechnung des jeweiligen Abfindungsguthabens berücksichtigt.

Die Zeichnung der Beteiligung ist von der Umsatzsteuer befreit. Das Unternehmen übernimmt die Zahlung von Steuern (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) für den Anleger, soweit hierfür eine Pflicht nach dem Einkommensteuergesetz besteht.

Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden

Es fallen keine zusätzlichen Kosten an. Steuern für etwaige Veräußerungsgewinne werden nicht durch das Unternehmen abgeführt.

Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Keine

Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung

Die Zahlungstermine ergeben sich aus dem Zeichnungsschein. Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden, sondern eine Eintragung in das Beteiligungsbuch.

Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat.

Die angebotene Beteiligung ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Beteiligung liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Beteiligung das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und etwaiger Entnahme- und/oder Abfindungsansprüche.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Befristung der Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet. Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet mit Vollplatzierung des Angebotes, spätestens am 31. Dezember 2017.

Mitgliedstaat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die unternehmerische Beteiligung (Vertrag über die Errichtung einer stillen Beteiligung) und die Rechte und Pflichten aus der Beteiligung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

In Bezug auf den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Regelungen.

Vertragssprache

Die Beteiligung wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen dem Unternehmen und dem Anleger wird während der Laufzeit der Beteiligung in deutscher Sprache erfolgen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Telefax: +49 69 709090-9901 oder www.bundesbank.de.

Garantie/Entschädigungsregelung

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Bestehen eines Widerrufsrechts und Einzelheiten

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main, E-Mail: support@thomas-lloyd.com, Telefax: 00800-090 000 99

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

